

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 A. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdrucker, Berlin SW 68

8. Jahrgang

Berlin, den 7. August 1941

20. Ausgabe

Inhalt: Sonderbeförderungen von Offizieren. S. 393. — Verlage von Beförderungsvorschlägen von Kriegsoffizieren (ehem. Berufsunteroffizieren). S. 393. — Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten ehemaligen Offiziere. S. 394. — Kommandoflagge für Wehrmachtbefehlshaber. S. 394. — Wirksamwerden der Ernennungen und Beförderungen von Wehrmachtbeamten — Heer — während des Krieges. S. 395. — Disziplinarbefugnisse. S. 395. — Disziplinarstrafgewalt der Sanitäts-offiziere. S. 395. — Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs einer Eisenbahnfuchswagen-Abteilung. S. 395. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 395. — Zerlegung der Wehrkraft. S. 395. — Pionierersatz. S. 396. — Verlegung der Heeresunteroffizier-vorschule Dresden. S. 396. — Heereslandwirtschaftsräte auf Truppenübungsplätzen. S. 396. — Berichtigung einer Verfügung. S. 396. — Heimatanzug für Angehörige des Deutschen Afrika-Korps. S. 396. — Waffenfarbe und Abzeichen der Heeres-Flakartillerie. S. 397. — Abzeichen für Feld-Nachrichtenkommandanturen. S. 397. — Marschschubzeug. S. 397. — Kraftfahrzeugfälle in Italien. S. 397. — Kraftfahrzeugfälle im ehemaligen Jugoslawien. S. 398. — Kraftfahrzeugfälle in Bulgarien. S. 398. — Amtliche Kennzeichen für Kfz. der Kriegsmarine — Marinegruppenkommando Süd. S. 399. — Regelung des Nachschubes für die Heeres-Flakart.-Einheiten. S. 399. — 2 cm Flak 38-Waffe. S. 399. — Schießbehelfe und Grundstufen für Geb. R. 15 und 10 cm Geb. S. 16 (b). S. 399. — Einführung des Zusatzgerätes a und b für Feldbrunnen 37. S. 400. — Ausstattung der 4,7 cm Pzgr. (t) und 4,7 cm Sprgr. (t) mit einer Entzunderbeilage. S. 400. — Vd. Rv. S. 400. — Mängel an UKW-Empfängern e. S. 400. — Mündungs-bremsen für Geb. Gesch. 36. S. 401. — 3,7 cm Pak M. 37 (t) — Gerät und Munition — beim Feld- und Ersatzheer. S. 401. — Krankenberichterstattung, hier: Schnellbericht über Kranke der Heeresstruppen. S. 401. — Abfindung der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR teilnehmen. S. 401. — Verpflegung von im Verlust-schuldienst eingesehten Gefolgschaftsmitgliedern. S. 402. — Beschaffungspreise für RWD-Parasengeräte. S. 403. — Vereitstellung von Schmierseife für Entgiftungsgruppen des militärischen Luftschutzes in Heeresanlagen. S. 406. — Auflösung bzw. Aufstellung von Ersatz-Verpflegungsmagazinen (EVM). S. 406. — Auftreten des Kartoffelfäfers. S. 407. — Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 407. — Mit Vorlicht heranzuziehende Firmen. S. 407. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 407. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. M. N. S. 408. — Ergänzungen zu J. St. N. und J. M. N. S. 410. — Vorschriften-Änderung. S. 411. — Ausgabe und Nachdruck von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern. S. 411. — Nachdruck vergriffener Vor-schriften und Deckblätter. S. 411. — Ausgabe von Deckblättern. S. 412. — Ungültigkeitserklärung. S. 412. — Nachforschung nach Gerichtsakten. S. 412. — Uk-Anträge von Dienststellen der Wehrmacht. S. 412. — Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer. S. 413.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 25—48.

755. Sonderbeförderungen von Offizieren.

1. Beförderung von char. Offizieren z. B.

Vor Aufhebung der Mobverwendung charakterisierter Offiziere z. B. haben die entlassenden Dienststellen (Wehrkreiskommandos und W. B. Prag) dem Heerespersonalamt eine kurze Beurteilung vorzulegen, wenn es sich um versorgungsberechtigte Offiziere handelt und die Aufhebung der Mobverwendung durch Dienstuntauglichkeit (also nicht etwa durch Uk-Stellung) bedingt ist. Es besteht die Absicht, diese Offiziere vor ihrem Ausscheiden zu ihrem Dienstgrad zu befördern.

Vor erneuter Einberufung solcher Offiziere ist in jedem Fall die Entscheidung des Heerespersonalamts einzuholen.

2. Beförderung von dienstuntauglichen einjahversehrten Offizieren.

Dienstuntaugliche einjahversehrte Offiziere sollen vor ihrer Entlassung zum nächsthöheren Dienstgrade befördert werden, wenn sie rangdienstaltersmäßig im obersten Drittel aller Offiziere ihres Dienstgrades stehen und gegen die Beförderung keine in ihrer Person liegenden Gründe sprechen. Die Wehrkreiskommandos und W. B. Prag haben über solche Offiziere vor ihrer Entlassung unter

Darlegung der Verhältnisse zu berichten. Über Grenzfälle und besonders schwere Fälle der Versehrtheit ist gleichfalls zu berichten.

3. Offiziere, die nach vorstehenden Ziffern 1 und 2 befördert worden sind, dürfen erst entlassen werden, wenn seit der Wirksamkeit der Beförderung 1 Monat verfloßen ist.

D. R. G., 20. 7. 41

— 1561/41 — PA (Z) Ia.

756. Vorlage von Beförderungsvorschlägen von Kriegsoffizieren (ehem. Berufsunteroffizieren).

Zu den in H. M. 1941 Nr. 476 veröffentlichten Bestimmungen wird als Anlage ein Muster für die Vorlage der Beförderungsvorschläge zum Oberleutnant (Kriegsoffizier) bekanntgegeben.

D. R. G., 28. 7. 41

— 2652/41 II. Ang. — PA/Ag P I/1. Abt. (a I).

Anlage
S. 414

757. Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten ehemaligen Offiziere.

I. Durch S. M. 1940 Nr. 128 wurden die Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten ehemaligen Offiziere geregelt.

Soweit vom D. R. S. nicht bereits Ausnahmen genehmigt oder verfügt wurden, fand diese Regelung bisher noch keine Anwendung auf diejenigen Offiziere,

- a) die sich erst nach dem 31. 12. 1939 als Kriegsfreiwillige gemeldet haben,
- b) die erst auf Grund der Vsg. D. R. S. Nr. 6148/39 PA (2) 11b v. 19. 12. 1939 eingezogen worden sind,
- c) die gerichtlich zu Rangverlust verurteilt wurden oder bei denen Rangverlust von Rechts wegen eingetreten ist.

Für diese von der Beförderung bisher ausgeschlossenen ehemaligen Offiziere, einschließlich derjenigen, die wegen unehrenhafter Handlungen nach § 24 (2) c W. G. entlassen wurden, sowie derjenigen, denen die Vorgesetzten-eigenschaft aberkannt oder das Recht zum Führen ihrer früheren Dienstbezeichnung entzogen worden ist, und derjenigen, die früher gerichtlich zu Dienstentlassung verurteilt wurden, kann — soweit sie z. St. noch im aktiven Wehrdienst stehen — die Gleichstellung mit denjenigen ehemaligen Offizieren beantragt werden, die gem. S. M. 1940 Nr. 128, Ziff. 1, 2 und 3, befördert werden können.

Voraussetzung hierfür ist:

mindestens sechsmonatige Verwendung beim Feldtruppenteil,

Eühnung der früheren Verfehlung durch hervorragende Bewährung vor dem Feinde,

einwandfreie Führung und gute Leistungen

nach erfolgter Wiedereinstellung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad.

Diese Regelung gilt auch für die Zukunft.

Die Genehmigung ist von den Divisionen usw. unmittelbar beim D. R. S. (PA 2) zu beantragen. Die Anträge müssen Personalangaben gem. nachstehender Ziffer II enthalten; außerdem ist eine Beurteilung unter besonderer Erwähnung der Feindbewährung beizufügen.

Diejenigen im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellten ehemaligen Offiziere, deren Wiederbeförderung noch nicht genehmigt ist, können zunächst nur Gefreite werden.

Wehrunwürdig gewesene ehem. Offiziere kommen grundsätzlich für eine Wiederbeförderung zum Offizier nicht in Frage.

II. Zum 1. 10. 1941 sind dem D. R. S. (PA 2) die Namen sämtlicher ehemaligen Offiziere, die im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wiedereingestellt wurden, einschließlich derjenigen, die wieder zu Offizieren befördert oder in ihren früheren Dienstgrad wiedereingesezt wurden und derjenigen, die während des Krieges gefallen sind oder aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, nach folgendem Muster zu melden:

1. Jetziger (bzw. letzter) Dienstgrad:
2. Früherer Offizierdienstgrad (unter Angabe, ob aktiv, d. B., z. B.):
3. Name:
4. Vorname (Rufname):
5. Geburtsdatum:
6. Jetziger (bzw. letzter) Truppenteil:
7. Letzter Friedensstruppenteil bzw. zuständiges WBA.:
8. Datum der Wiedereinstellung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad:

9. Dauer der Verwendung beim Feldheer seit Wiedereinstellung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad:
10. Datum der Beförderung zum jetzigen Dienstgrad bzw. der Wiedereinsetzung in den früheren Offizierdienstgrad bzw. des Todes:
11. Angabe der Gründe, weshalb von der Beförderung bisher abgesehen wurde, falls eine solche nach S. M. 1940 Nr. 128, Ziff. 1 zulässig war:

Die Meldungen sind dem D. R. S. (PA 2) unmittelbar vorzulegen:

- a) für ehemalige Offiziere, die z. St. im aktiven Wehrdienst stehen oder gefallen sind, durch die Divisionen des Feldheeres bzw. durch die Wehrkreis-kommandos,
- b) für ehemalige Offiziere, die während des Krieges aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, durch die zuständigen Wehrbezirkskommandos.

Beizufügen sind kurze Beurteilungen unter besonderer Erwähnung etwaiger Feindbewährung.

Keine Fehlanzeige.

D. R. S., 17. 7. 41

6900
21 P 2 (I/1 a).

758. Kommando-slagge für Wehrmachtbefehlshaber.

Oberkommando der Wehrmacht
WFS/Abt. L (IV/Qu)
Nr. 247/41

J. S. Qu., den 14. 6. 1941.

Mit sofortiger Wirkung führen Wehrmachtbefehlshaber nachstehende Kommando-slagge.



Im Original: rot.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Reitel.

D. R. S., 23. 7. 41

— 2083/41 — Gen StdH/Org Abt (II).

759. Wirksamwerden der Ernennungen und Beförderungen von Wehrmachtbeamten—Heer—während des Krieges.

Die Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. 9. 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1701 —, wonach die Ernennung oder Beförderung schon mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltung usw. wirksam wird, ist für die Wehrmachtbeamten (Heer) aus besonderen Gründen nicht zur Anwendung gebracht worden.

Um die durch die kriegsmäßigen Postverhältnisse bedingten teilweise erheblichen Verzögerungen in der Zustellung der Ernennungs- usw. verfügungen auszugleichen, wird unter Anlehnung an das allgemein angeordnete Veröffentlichungsverfahren durch die Verordnungsblätter bestimmt, daß Ernennungen oder Beförderungen mit dem 5. Tage, der auf den Tag des Datums der Ernennungs- bzw. Beförderungsvorgang folgt, wirksam werden, z. B.

Datum der Ernennungs- usw. verfügung = 31. 7. 41,

Tag der Wirksamkeit der Ernennung = 5. 8. 41.

Für rückwirkende Einweisungen in Planstellen — Beginn der Zahlung der höheren Dienstbezüge — ist selbstverständlich der in der Einweisungsvorgang angegebene Tag maßgebend. •

Der Tag der Bekanntgabe wird dadurch bedeutungslos.

Wie bereits durch Erlaß D. R. S. vom 8. 12. 1939 Az. 25 geh. VA/Ag B I/V I (I 1 a) angeordnet — durch Fernschreiben an sämtliche Wehrkreisverwaltungen, VSS, S. B. in Böhmen und Mähren bekanntgegeben — verbleiben für die Beamten des Feldheeres die Ernennungsurkunden bei den Friedensdienststellen.

Die Urkunden sind in die Personalakten der Beamten lose einzulegen und erst nach der Demobilmachung den Beamten auszuhandigen.

Für die Beamten im Wehrmachtseelsorgedienst werden die Urkunden beim zuständigen Feldbischof der Wehrmacht aufbewahrt.

Für gefallene, vermählte oder verstorbene Wehrmachtbeamte sind die Ernennungsurkunden den nächsten Angehörigen zu übersenden.

Die Verordnung über das Wirksamwerden von Ernennungen und Beförderungen gefallener oder vermählter Wehrmachtangehöriger während des Krieges vom 20. 1. 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 41 —, die demnächst in neuer Fassung bekanntgegeben wird, bleibt durch vorstehende Regelung unberührt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 41

— 25 geh VA/Ag B I/V I Gr. I (A).

760. Disziplinarbefugnisse.

Die Höh. Nachr. Führer bei den Militärbefehlshabern, der Höh. Nachr. Führer der Ostbefestigungen, die Höh. Wehrm. Nachr. Führer bei den Wehrmachtbefehlshabern der besetzten Gebiete

erhalten die Disziplinarbefugnisse der Armee-Nachr.-Führer gemäß S. M. 1940 S. 203 Nr. 480.

D. R. S., 26. 7. 41

— 2151/41 — Gen St d H/Org Abt (II).

761. Disziplinarstrafgewalt der Sanitätsoffiziere.

Zu S. M. 1940 S. 301 Nr. 680 Abschn. II wird erläuternd festgestellt, daß Sanitätsoffiziere im Kriege Disziplinarstrafgewalt im Rahmen des § 18 A Ziff. 2 SDStD. nicht nur über das kommandierte, sondern über das gesamte Sanitätspersonal ihres Truppenteils haben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 41

14 b

11665/41 AHA/Ag/H (I a).

762. Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs einer Eisenbahnküchenwagen-Abteilung.

Der Kommandeur einer Eisenbahnküchenwagen-Abteilung hat die Disziplinarstrafgewalt eines selbständigen Abteilungskommandeurs nach § 14 SDStD.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 7. 41

14 b

11954/41 AHA/Ag/H (I a).

763. Regelung der Gerichtsbarkeit.

— S. M. 1940 Nr. 986 —

Die durch Erlaß vom 7. 9. 1940 — S. M. 1940 Nr. 986 — erfolgte Bestimmung des stellvertretenden Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Wehrkreis I zum Gerichtsherrn ist erloschen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 7. 41

— G II — HR (II a).

764. Zersekung der Wehrkraft.

Ein Soldat hat es fortgesetzt unternommen, zum Teil gegen den Willen oder ohne Vorwissen seiner Truppe, mit Firmen seines zivilen Berufszweiges in Verbindung zu treten, mit der Absicht, sich von diesen Firmen anstellen zu lassen, um sich auf diese Weise dem Wehrdienst zu entziehen; hierbei hat er außerdem auf Täuschung berechnete Mittel angewandt.

Er wurde durch Urteil eines Feldkriegsgerichts wegen Zersekung der Wehrkraft zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. (Verbrechen gegen § 5, Ziffer 3 der Kriegsstrafrechtsverordnung vom 17. 8. 1938.)

Strafschärfend fiel ins Gewicht, daß während des jetzigen Abwehrkampfes im Interesse der Abschreckung gegen Drückeberger mit aller Schärfe eingegriffen werden muß.

Der vorstehende Fall gibt Veranlassung, auf die Belohnung der Heeresangehörigen über die Strafbestimmungen der D 3/14 § 11 hinzuweisen, wonach es lt. Ziffer (4) verboten ist, sich ohne schriftliche Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten um eine zivile Anstellung, die noch während des Krieges angetreten werden soll, zu bewerben.

D. R. S., 15. 7. 41

— 1 k 35 — AHA/Ag/E (Vd).

765. Pionierersatz.

(Berichtigungen zur H. Dv. 75.)

Organisatorische Änderungen im Pionier-Ersatzwesen bedingen nachstehende Änderungen in der H. Dv. 75 — Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand — die handschriftlich vorzunehmen sind:

1. Seite 40 Abschn. E Ziffer 157 3. Zeile:

Es ist zu streichen:

»(auch zuständig für den Ersatz der Brückenbaubataillone — Anforderung jedoch gem. Abschn. 15 Ziffer 12 —)«.

2. Anlage 1:

Es ist zu setzen hinter

lfd. Nr. 16: als 16b Inf. Pi. Ers.
» » 19: » 19b Ers. f. Pi. Zg. (mot)
» » 49: » 49b Br. Bau-Ers.

3. Anlage 2: ersetze die letzte Zeile im Abschnitt I durch folgenden Wortlaut:

»für (T. E.) Kav. Pi. Zg. (mot) eine Ers. Rp. f. Pi. Zg. (mot)«.

4. Anlage 3:

Es ist hinzuzusetzen:

bei Infanterie: als lfd. Nr. 12
Inf. Pi. Ers.
bei Kavallerie: als lfd. Nr. 14 a
Ers. f. Pi. Zg. (mot)
bei Pioniere: als lfd. Nr. 3 a
Br. Bau-Ers.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 7. 41

— 8800/41 — AHA/Ag/H (V)

— 5855/41 — AHA/In 5 (Ia org.).

766. Verlegung der Heeresunteroffiziersvorschule Dresden.

Die Heeresunteroffiziersvorschule Dresden ist am 10. 7. 1941 nach Freiberg (Sachsen) verlegt worden.

Neue Anschrift:

Heeresunteroffiziersvorschule, Freiberg (Sachsen),
Haußen-Kaserne.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 7. 41

U V III, 2

IIIb 248/41 In E B (Gr. U V).

767. Heereslandwirtschaftsräte auf Truppenübungsplätzen.

Mit sofortiger Wirkung wird in der F. St. R. (H) Heft 14 bei nachstehenden Kommandanturen von Tr. Ab. Pl. je 1 Planstelle für Heereslandwirtschaftsräte ausgebracht:

Brud. a. d. Weitha	Nr. 011 057
Döllersheim	» 011 059
Bitsch	» 011 060
Grafenwöhr	
Sieradisch	
Groß Born	
Milowitz	» 011 069
Warthelager	» 011 078
Wischau	» 011 084
Nord	» 011 088
Süd	» 011 089
Mitte	» 011 089a

Gleichzeitig entfällt bei den genannten Kommandanturen je 1 Planstelle für 1 landwirtschaftlichen Angestellten Verg. Gr. III D. A.

Auf Vorbemerkungen zum Teil A der F. St. R. (H) Ziff. 2 (1) wird hingewiesen: die Besetzung der Stellen für Wehrmachtbeamte (Heer) wird vom Oberkommando des Heeres (H B A) nach Maßgabe des jeweils gültigen Stellenplanes besonders verfügt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 7. 41

— 7328/41 — AHA/St. A. N/H Dv (IIb).

768. Berichtigung einer Verfügung.

Die Anlage zur Verfügung D. R. W./AHA/Ag/E (IIIc) Nr. 637/41 vom 15. 2. 41 ist gemäß nachstehender ergänzter Anlage zu berichtigen:

D. R. W., 19. 7. 41

12i 12. 10
7735/41 AHA/Ag/E (IIIc).

769. Heimatanzug für Angehörige des Deutschen Afrikakorps.

1. Kommandierte und Urlauber des Deutschen Afrikakorps können in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9. im Heimatkriegsgebiet Tropenuniform, bestehend aus Feldbluse, langer Hose oder Stiefelhose, Mütze, Hemd, Schlips, Schnürschuhen oder Schnürstiefeln, tragen.

Das Tragen von Tropenhelm, kurzer Hose (Short) und Hemd ohne Feldbluse im Heimatkriegsgebiet einschl. Italien ist verboten.

In der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4. werden Kommandierte und Urlauber des Afrikakorps in Neapel in feldgrau umgekleidet. In dieser Zeit darf im Heimatkriegsgebiet nur feldgraue Uniform getragen werden.

Das Tragen von Anzügen, die aus feldgrauen und Tropenbekleidungsstücken gemischt zusammengestellt sind, ist verboten.

2. Zum Ersatzheer versetzte sowie in Reserve-lazarette des Heimatkriegsgebietes eingelieferte und damit aus Planstellen des Deutschen Afrikakorps ausgeschiedene Soldaten und Wehrmachtbeamte tragen feldgraue Bekleidung. Ihre Tropenbekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind von den Truppenteilen und Dienststellen an das Heeresbekleidungsamt Berlin I abzugeben.

3. Für das Deutsche Afrikakorps bestimmte Ersatz hat zum Ausgang feldgraue Uniform zu tragen.

Rückt der Ersatz vom Heimatkriegsgebiet in Tropenuniform eingekleidet ab, darf diese erst nach Abgabe der feldgrauen Uniform, die erst kurz vor dem Abtreten abzunehmen ist, zum Ausgang getragen werden.

D. R. S. (BdE), 25. 7. 41

— g 6a 2 — AHA/Bkl (IIIb).

770. Waffenfarbe und Abzeichen der Heeres-Flakartillerie.

Die Soldaten der Heeres-Flakartillerie tragen hochrote Waffenfarbe und auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen eine geflügelte Granate, darunter die arabische Nr. der Abteilung usw. in der Waffenfarbe — Offiziere jedoch aus goldfarbenem Leichtmetall —.

Probe der Schulterklappe mit geflügelter Granate wird den Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

D. R. G. (BdE), 18. 7. 41
— 64 c 32 — AHA/Bkl (III a)

771. Abzeichen für Feld-Nachrichtenkommendanturen.

Die Unteroffiziere und Mannschaften der Feld-Nachrichtenkommendanturen tragen auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen ein lateinisches »K« in Blockschrift, darunter die arabische Nummer der Kommendantur.

Waffenfarbe: Zitronengelb.

D. R. G. (BdE), 23. 7. 41
— 1778/41 geh. — AHA/Bkl (III a).

772. Marschschuhzeug.

I. Zur Einsparung von Leder wird folgende Ausstattung der Truppen mit Marschschuhzeug festgesetzt:

a) Feld- und Ersahheer:

Es behalten wie bisher die Veritlenen sämtlicher Waffengattungen Reitstiefel, Hochgebirgstruppen und le. Inf. Div. Bergschuhe, Panzertruppen Schnürschuhe.

b) Feldheer:

Infanterie, Infanterie (mot), Schützenregimenter (mot), Kradschützeneinheiten, Kradmehelzüge, Radfahrbataillone und Radfahreinheiten, Pioniere, Eisenbahnpioniere, Brückenbaubataillone sowie die Krafttradsfahrer sämtlicher Waffengattungen behalten vorläufig den Marschstiefel.

Die Unberittenen (außer Krafttradsfahrer) sämtlicher übrigen Waffengattungen, Bauruppen (außer Brückenbaubataillone), Versorgungstruppen und Landesschützeneinheiten werden mit einem zweiten Paar Schnürschuhe und einem Paar Stoffgamaschen ausgestattet.

Ausstattung der unberittenen Unteroffiziere und Mannschaften der höheren Stäbe regelt sich nach ihrer Waffenzugehörigkeit.

c) Ersahheer:

In der Gebrauchsgarnitur (nur für Ausbildungszwecke in der Heimat) sind Marschstiefel nur noch für Kradschützeneinheiten, Krafttradsfahrer, Pioniere und Eisenbahnpioniere zuständig. Die Unberittenen der übrigen Waffengattungen tragen zur Ausbildung Schnürschuhe mit Stoffgamaschen oder mit Widelgamaschen aus Beutebeständen.

Diese Ausstattung ist bereits auf Grund des Erlasses vom 8. 8. 1940 Chef H Rüst u. BdE, Az. 64 f 3 AHA/Bkl II c (2) durchgeführt.

Nr. 7643/40

Unberittene der Stäbe und sonstiger Dienststellen, Schulen mit Lehrtruppen, Landesschützeneinheiten, Wachbataillone (außer den Wachbataillonen Berlin und Wien), Standortbataillone und Kompanien, Stabskompanien, Reservelazarette usw. sind nach Aufbrauch ihrer derzeitigen Fußbekleidung ebenfalls ausschließlich mit Schnürschuhen und Stoffgamaschen auszustatten. Die Wachbataillone Berlin und Wien behalten Marschstiefel.

Marschstiefel sind nur noch in der Feldgarnitur der Ersatztruppen für Unberittene der Infanterie, Infanterie (mot), Schützenregimenter (mot), Kradschützeneinheiten, Kradmehelzüge, Radfahrbataillone und Radfahreinheiten, Pioniere, Eisenbahnpioniere, Brückenbaubataillone sowie für die Krafttradsfahrer der übrigen Waffengattungen niederzulegen. Für rechtzeitige Ausgabe der Marschstiefel an die Ersatzmannschaften zum Einmarschieren ist Vorsorge zu treffen.

II. Probe und Beschreibung der Stoffgamasche sind ausgegeben. Bezeichnung und Anforderungszeichen »Stoffgamasche B 107«.

Berichtigung der R. A. N. bleibt vorbehalten.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 7. 41
64 f 3 a
7556/41 AHA/Bkl (III b).

773. Kraftfahrnfälle in Italien.

— S. M. 1941 S. 217 Nr. 426 —

Die Verhandlungen mit der italienischen Regierung über den Ersatz von Schäden, die von der Wehrmacht eines der beiden Staaten auf dem Gebiet des anderen verursacht werden, hat zum Abschluß eines Abkommens geführt, das demnächst von den Wehrmachtteilen in den für den Dienstgebrauch bestimmten Blättern veröffentlicht werden wird.

Demgemäß erhält Ziffer 5 nachstehende Fassung:

»Falls eine gütliche Einigung auf dem Verhandlungswege nicht erreicht werden kann, kommt die Haftung des italienischen Staates zum Zuge. In solchen Fällen sind die Geschädigten an die italienische Regierung zu verweisen; die bisher entstandenen Vorgänge sind an den Wehrmachtintendanten beim deutschen General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht in Rom abzugeben.«

D. R. W., 21. 7. 41
— B 4 a 14 — Ag K/M (VIII a).

Bekanntgegeben.

Die Ziffer 5 der in den S. M. 1941 S. 217 Nr. 426 bekanntgegebenen Bestimmungen ist zu streichen und mit Hinweis auf die vorstehende neue Fassung zu versehen.

D. R. G., 21. 7. 41
— B 4 a 14 — AHA/Ag K/M (VIII a).

774. Kraftfabrunfälle im ehemaligen Jugoslawien.

1. Schäden, die durch Kraftfabrunfälle im ehemaligen Jugoslawien verursacht worden sind, sind Kriegsschäden, die ebenso wie die Zerstörung von Häusern und beweglichen Sachen durch die deutsche Wehrmacht in Feindesland keinerlei Ersatzansprüche nach sich ziehen können. Antragsteller sind daher von den Dienststellen (Ziffer 4) an die zuständigen Zivilbehörden des Landes zu verweisen. Für die in andere Staaten eingegliederten Gebiete bleibt eine Regelung durch diese Staaten abzuwarten. Mit dem Königreich Kroatien sind Vereinbarungen getroffen worden, zu denen in Kürze die Durchführungsbestimmungen ergehen werden. Über die Abwicklung von Schadenersatzansprüchen von Reichs- und Volksdeutschen ergeht Sonderregelung. Von einer Zahlung für Unfallschäden ist daher zunächst abzusehen. Es sind nur die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen.

2. Für die Bearbeitung der Unfallmeldungen gelten:

a) beim Heer:

die Bestimmungen der RKfU während des Krieges (S. B. Bl. 1940 Teil B S. 151 Nr. 247; 1941 Teil B S. 37 Nr. 79, S. 63 Nr. 112),

b) bei der Luftwaffe:

Abschnitt Q der L. Dv. 488/8 und die ergangenen Sonderbestimmungen, insbesondere L. B. Bl. 1940 S. 322/3 Nr. 680,

c) bei der Kriegsmarine:

die Bestimmungen der RKfU während des Krieges (M. B. Bl. 1941 S. 90 Nr. 117).

3. Der Rückgriff gegen schadenstiftende Kraftfahrer ist mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durchzuführen und — sofern eine Abwicklung des Drittschadens nach Ziffer 1 nicht stattfindet — nur für den am Wehrmachtseigentum verursachten Schaden (vgl. S. B. Bl. 1941 Teil B S. 37 Nr. 79; S. M. 1940 S. 528 Nr. 1221 [3]).

4. Die Aufgaben der Verwaltungs- und Entscheidungsstellen im Sinne der RKfU oder L. Dv. 488/8 Abschnitt Q übernehmen:

a) beim Heer:

für das besetzte Alt-Serbien:

der Intendant beim Militärbefehlshaber in Serbien als Verwaltungsstelle, der Militärbefehlshaber Serbien als Entscheidungsstelle,

für das Königreich Kroatien:

der Wehrmachtintendant beim Deutschen General in Agram als Verwaltungsstelle, der Deutsche General in Agram als Entscheidungsstelle,

für die an das Deutsche Reich angegliederten Gebiete:

die Wehrkreisverwaltung XVIII als Verwaltungsstelle, das Wehrkreiskommando XVIII als Entscheidungsstelle,

für die an Ungarn angegliederten Gebiete:

die Wehrkreisverwaltung XVII als Verwaltungsstelle, das Wehrkreiskommando XVII als Entscheidungsstelle,

für die an Bulgarien angegliederten Gebiete:

der Intendant Sofia Feldpostnummer 19 604 als Verwaltungsstelle, der Wehrmachtattaché Sofia als Entscheidungsstelle,

für die an Italien angegliederten Gebiete gelten die Bestimmungen S. M. 1941 S. 217 Nr. 426 Ziffer 3,

b) bei der Luftwaffe:

für Alt-Serbien, Kroatien sowie die an das Deutsche Reich und Ungarn angegliederten Gebiete: das Luftgaukommando XVII als Verwaltungs- und Entscheidungsstelle,

für die an Bulgarien angegliederten Gebiete:

die deutsche Luftwaffenmission in Rumänien als Verwaltungs- und Entscheidungsstelle,

für die an Italien angegliederten Gebiete:

der Verbindungsstab zu Italluft als Verwaltungs- und Entscheidungsstelle,

c) bei der Kriegsmarine:

der Intendant beim Admiral Südost als Verwaltungsstelle, der Admiral Südost als Entscheidungsstelle.

5. Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind den Oberkommandos der Wehrmachtteile zur Entscheidung vorzulegen.

6. Für sonstige Verkehrsunfälle gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß.

D. R. W., 23. 7. 41

— B 4a 14 — Ag K/M (VIIIa).

Bekanntgegeben.

Zu 1. Hinsichtlich der Abwicklung von Schadenersatzansprüchen von Reichs- und Volksdeutschen aus Anlaß von Kraftfabrunfällen des deutschen Heeres in den besetzten Gebieten wird auf den Erlaß D. R. S.

B 4a 14 AHA/Ag K/M VIIIa

Nr. 504. 3. 41

vom 1. 7. 1941 verwiesen.

D. R. S., 23. 7. 41

— B 4a 14 — AHA/Ag K/M (VIIIa).

775. Kraftfabrunfälle in Bulgarien.

— S. M. 1941 S. 288 Nr. 575 —

Infolge Organisationsänderung erhält die Ziffer 3a nachstehende Fassung:

»a) beim Heer

der Intendant Sofia — Feldpostnummer 19 604 — als Verwaltungsstelle, der Wehrmachtattaché in Sofia als Entscheidungsstelle.»

Der Wehrmachtbefehlshaber Süd-Ost gibt ferner nachstehende Verfügung bekannt:

»Von bulgarischer Seite sind Schadenersatzansprüche auf Grund von etwa 800 Kfz.-Unfällen angemeldet worden, für die von deutschen Wehrmachtdienststellen zum größten Teil keine Unfallmeldungen vorliegen. Auf Grund der einseitigen bulgarischen Feststellung ist eine Entscheidung nicht möglich.

Alle Einheiten, die in der Zeit vom 1. 3. 1941 bis 16. 4. 1941 in Bulgarien eingesetzt waren und Kfz.-Unfälle hatten, haben — soweit dies noch nicht geschehen — sofort die Kfz.-Unfallmeldungen in doppelter Ausfertigung einzusenden an den »Wehrmachtattache bei der Deutschen Gesandtschaft in Sofia« mit Angabe der Feldpostnummer der Einheit.»

D. R. W., 28. 7. 41
— B 4 a 14 — Ag K/M (VIII a),

776. Amtliche Kennzeichen für Kfz. der Kriegsmarine — Marinegruppenkommando Süd —.

Dem Marinegruppenkommando Süd wurden im Anschluß an S. M. 1940, kraftfahrtechn. Anh. Nr. 70, die amtlichen Kennzeichen WM — 100 000 bis 109 999 durch das Oberkommando der Kriegsmarine zugewiesen.

D. R. W., 30. 7. 41
— 46 g — AHA/Ag K/M VII (VII c).

777. Regelung des Nachschubes für die Heeres-Flakart.-Einheiten.

Zur einheitlichen Regelung des Nachschubs für die Heeres-Flakart.-Abteilungen und Ersatz-Abteilungen wird für das Heimat- und Kriegsgebiet folgendes befohlen:

- A. Nachschub von Munition und im Heer eingeführtem Gerät einschließlich 2 cm Flak erfolgt nach den für das Heer gültigen Vorschriften und Verfügungen.
- B. Nachschub von Luftwaffengerät und Ersatzteilen hierfür:

1. Nachschub von Luftwaffengerät im allgemeinen.

Im Heimatgebiet und im Einsatz werden die Abteilungen auf die Luftzeuggruppen angewiesen, in deren Bereich sie liegen bzw. eingesetzt sind. Die Verbindungsaufnahme mit den Luftzeugdienststellen erfolgt im Heimatkriegsgebiet unmittelbar durch die Truppe, im Einsatz über den Kolust des A. D. R., in dessen Bereich die Abteilungen eingesetzt sind. Die Heeres-Flakart.-Abteilungen werden von den Luftzeuggruppen auf die jeweiligen untergeordneten Luftzeugdienststellen, im Einsatz auf die Flakgerätausgabestellen, angewiesen.

2. Nachschub von vollständigen 8,8 cm Flak, Kdo. Si. Ger., Em., Sprechgerät für Kdo.-Zwecke (ausschließlich 2 cm Flak).

Die Anforderungen gehen

- a) bei Einheiten im Heimatgebiet auf dem in H. Dv. 90 befohlenen Dienstwege über die stellv. Gen. Kdos. an Fz Jn, Fz Jn gibt die Anforderungen an Jn 4, von wo Verbindungsaufnahme zur Luftwaffe erfolgt.
- b) bei Einheiten des Feldheeres an den Kolust beim A. D. R.

C. Instandsetzungen:

1. Für die Durchführung der Instandsetzungen an im Heer eingeführtem Gerät gelten die für das Heer gegebenen Vorschriften und Verfügungen.
2. Für die Durchführung schwieriger Instandsetzungen an Spezial-, insbesondere optischem Gerät, sowie solcher Instandsetzungen, für die Ersatzteile benötigt werden, sind die Heeres-Flakart.-Abt. wie zu B auf die jeweils zuständigen Luftzeuggruppen und deren Werkstätten angewiesen. Alle übrigen Instandsetzungen allgemeiner Art an Flakgerät sind wie zu C 1 durch die entsprechenden Einrichtungen des Heeres durchzuführen.

D. Formänderungen:

Während des Krieges werden Formänderungen der Gruppe im allgemeinen nicht bekanntgegeben. Lebenswichtige Formänderungen werden durch Sonderbefehl D. R. S./In 4 befohlen. Hierzu erforderliche Zeichnungen, Fertigungsunterlagen usw. sind unmittelbar bei der Heereszeichnungsverwaltung anzufordern. Für die Durchführung der Formänderung gilt Abschnitt C sinngemäß.

Für den gesamten Verkehr mit der Luftwaffe in Nachschub- und Versorgungsangelegenheiten gelten die von der Luftwaffe hierfür erlassenen Vorschriften und Bestimmungen auch für die Heeres-Flakart.-Abteilungen.

Die Luftwaffe ist gebeten worden, die beteiligten Dienststellen entsprechend benachrichtigen zu wollen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 7. 41
— 5185/41 g — AHA/In 4 (Flak III).

778. 2 cm Flak 38-Waffe.

Die Verriegelungsstücke und Verschlüßköpfe, vollständig, der 2 cm Flak 38-Waffen Nr. 9284 bis 9403 sind gegen solche neuerer Fertigung auszutauschen, wenn diese Teile nach geringer Schußbelastung starke Beschädigungen an den Rämmen zeigen. Zu diesem Zwecke fordern die Truppenteile, welche im Besitz der 2 cm Flak 38-Waffen der obengenannten Nummern sind, bei der Firma Havelwerke, Brandenburg, Ersatz an. Bei den Anforderungen sind die genauen Nummern der Waffen anzugeben. Nach Eingang der Teile sind die alten Verriegelungsstücke und Verschlüßköpfe vollständig gegen die neu überwiesenen auszutauschen und an die Firma Havelwerke, Brandenburg (Havel), zu versenden. Der Austausch erfolgt kostenlos.

Der Verschlüßabstand ist bei der Einstellung der neuen Teile durch das waffentechnische Personal zu überprüfen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

779. Schießbehelfe und Grundstufen für Geb. K. 15 und 10 cm Geb. S. 16 (ö).

1. Die für die Geb. K. 15 in den Rohrbüchern eingetragenen Grundstufen sind mit der Geb. Gr. 15 M. erschossen. Sie gelten für Geb. Gr. 15 M. und Geb. Gr. 15 rot. Zuständige Schußtafel: H. Dv. 119/202.
2. Für Munition (i) und (ö) können Grundstufen nicht angegeben werden, weil die Munition infolge langer Lagerung unterschiedliche Anfangsgeschwindigkeiten ergibt.

Die Munition ist daher nur zu beobachteten Schießen zu verwenden, ohne daß vorher die Grundstufen ausgeschaltet werden.

Zuständige Schußtafel: H. Dv. 119/203 vorl.

3. Dies gilt auch für 19 cm Geb. S. 16 (6). Grundstufen werden hierfür nicht erschossen. Sämtliche Schießen sind mit Beobachtung durchzuführen. Zuständige Schußtafel: H. Dv. 119/424.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 7. 41
— 7557/41 — AHA/In 4 (MunIE).

780. Einführung des Zusatzgerätes a und b für Feldbrunnen 37.

Zu dem mit S. M. 1938 Nr. 624 eingeführten Feldbrunnen 37 werden zusätzlich eingeführt:

Benennung:

- a) Zusatzgerät a für Feldbrunnen 37,
- b) Zusatzgerät b für Feldbrunnen 37,

Abgef. Benennung:

- a) Zus. Ger. a für Feldbr. 37,
- b) Zus. Ger. b für Feldbr. 37,

Verwendung:

- a) für Bohrtiefen bis zu 10 m,
- b) für Wasserentnahme aus offenen Gewässern,

Gerätklasse:

- a) P,
- b) P,

Stoffgliederungsziffer: 30,

Anlage zur A. R. (Seer): P 1591,

Anf. Zsh.:

- a) P 3339,
- b) P 3340,

Gerät-Nr.:

- a) 30—25,
- b) 30—26,

Gewicht:

- a) 33,5 kg,
- b) 25,5 kg.

Anforderung auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 7. 41
— 80 I/30 — AHA In 5 (III b)

781. Ausstattung der 4,7 cm Pzgr. (t) und 4,7 cm Sprgr. (t) mit einer Entkupferungsbeilage.

1. Versuche haben ergeben, daß die 4,7 cm Pzgr. (t) und 4,7 cm Sprgr. (t), soweit sie ohne Entkupferungsbeilage verschossen werden, eine sehr starke Verkupferung der Rohre hervorrufen.

Die in Fertigung befindliche Munition für die 4,7 cm Pak (t) wird deshalb ab sofort mit 4 g Bleifolie als Entkupferungsbeilage laboriert.

2. Als Kennzeichen für die einlaborierte Bleifolie werden die Patronenhülsen oberhalb der Geschüßbenennung mit den Buchstaben »m. B.« mit schwarzer Farbe in 20 mm Schriftgröße gekennzeichnet.

Die Inhaltszettel der Packgefäße erhalten auf einer schriftfreien Stelle gleichfalls die Buchstaben »m. B.«.

3. Die von der Fertigungsfirma bisher angelieferte 4,7 cm Munition soll ebenfalls nachträglich mit Bleifolie versehen werden.

Es ist beabsichtigt, das nachträgliche Einlaborieren bei der Lieferfirma nach Abschluß der Operationen bzw. dann auszuführen, wenn genügend Munition mit Bleifolie vorhanden ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 7. 41
— 74 — AHA/Ag K/In 6 (VIII Mun) u. Fz In (III a).

782. Bäck. Kp.

Bei sämtlichen Bäck. Kp. ist in den R. St. R. entweder ein landesüblicher Wasserrwagen (1 cbm), bespannt mit 2 schweren Pferden oder 4 leichten Pferden, oder ein schwerer Wasserkesselfkraftwagen vorgesehen. Da Bäck. Kp. nicht immer an Stellen eingesetzt werden können, an denen brauchbares Wasser an Ort und Stelle vorhanden ist, sind bei dem Tagesbedarf einer Bäck. Kp. von 8 cbm Wasser diese Wassertransportfahrzeuge äußerst wichtig. Seeresübliche Fahrzeuge dieser Art sind nicht vorgesehen, handelsübliche geeignete Fahrzeuge schwer zu bekommen. Mot. Stadt-Sprengwagen sind nicht immer geeignet, da Geschwindigkeit und Geländegängigkeit meist zu gering sind.

Bei Neuaufstellungen müssen die Wehrkreise geeignete Aus Hilfsmöglichkeiten schaffen. Dabei sind z. B. große Wasserkübel oder Wasserbehälter mit genügend großen Einfüllöffnungen und Abfüllvorrichtungen, auf Ekw. bzw. Bespannfahrzeuge aufmontiert, brauchbar. Bei den eingesetzten Einheiten wird die Findigkeit der Truppe oft eine Verbesserung der Wasserzuführung ermöglichen.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 8. 41
— 1868/41 — AHA/Ag K/In 8 (IV).

783. Mängel an UKW.-Empfängern (e).

Die von der Firma Saba gelieferten UKW.-Empfänger e — der Fertigungs-Nr. 1000—5332 — weisen kleine technische Mängel auf, die sich erfahrungsgemäß erst nach längerem Betrieb herausstellen.

Diese Geräte sollen, soweit sie nicht bereits instandgesetzt sind (erkennlich an einem roten Punkt hinter der Fertigungs-Nr.), umgetauscht werden.

Truppenteile und Seeres-Zugämter melden Anzahl und Nummern instandsetzungsbedürftiger Empfänger umgehend, spätestens bis 30. 9. 1941 unmittelbar D. R. S./Fz In.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 7. 41
— 78 b 60/83 Pz — AHA/Fz In (IV f).

784. Mündungsbremsen für Geb. Gesch. 36.

Die Mündungsbremsen der Geb. Geschütze 36 mit den Rohrnummern 1—45 sind gem. S. M. 1941 Nr. 235 gegen neue auszutauschen.

Die Austauschbremsen sind inzwischen beim Heereszeugamt München eingegangen. Sie sind von den betroffenen Dienststellen unter genauer Angabe der Versandanschriften unmittelbar dort anzufordern.

Anbringung der neuen und Abgabe der alten Mündungsbremsen ist nach Ziffer 2 des obigen Erlasses vorzunehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur für die Rohre mit den Nummern 1—45 die Mündungsbremsen angefordert werden dürfen. Die nach obigem Erlaß für jede Batterie vorgesehene Vorratsmündungsbremse wird später besonders zugewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 7. 41
— 73 e 60/80 — Fz In (IV c).

785. 3,7 cm Pak M 37 (t) — Gerät und Munition — beim Feld- und Ersatzeheer.

Die bei den Feld- und Ersatztruppenteilen vorhandenen 3,7 cm Pak M 37 (t) einschl. Munition werden zurückgezogen.

Es sind abzugeben:

die Geschütze einschl. Zub. u. Borr. Sachen und sonstigem Gerät an S. Zs. Jngolstadt,
die Munition an S. Ma. Senne.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 7. 41
— 73 160/83-10 (t) — AHA/Fz In (IV 1 c (6)).

786. Krankenberichterstattung, hier: Schnellberichte über Kranke der Heeresstruppen.

— S. M. 1940 Nr. 40 —

Die Schnellberichte über Kranke der Heeresstruppen, die bisher an den Heeresarzt zu senden waren, sind ab sofort unmittelbar am 5. j. M. dem Heeres-Sanitätsinspekteur vorzulegen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 7. 41
— 49 a 10 — AHA/S In/Wi G (II a).

787. Abfindung der ausländischen Freiwilligen, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR teilnehmen.

Die ausländischen Freiwilligen nichtkriegsführender Staaten, die im Rahmen der deutschen Wehrmacht am Kriege gegen die UdSSR teilnehmen, erhalten Einsatzebühnen und Kriegsbefoldung von der deutschen Wehrmacht. Im einzelnen wird hierzu folgendes bestimmt:

I. Für die Abfindung mit Wehrsold und für die Gewährung freier Unterkunft, Bekleidung (bzw. Be-

kleidungsentschädigung), Verpflegung und Heilfürsorge gelten die Bestimmungen des EWGG, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist,

Die Eingruppierung in die Wehrsoldgruppen 1 bis 16 richtet sich nach den deutschen Dienstgradabzeichen.

II. Die ausländischen Freiwilligen erhalten neben den Einsatzebühnen nach I. Kriegsbefoldung nach nachstehender Anlage.

Die in der Anlage aufgeführten Gehälter und Kinderzuschläge stellen abgerundete Nettobeträge dar und unterliegen keinerlei Abzügen mehr. Pauschaler Ausgleichsbetrag und Steuern sind bereits abgezogen.

Die Kriegsbefoldung ist monatlich im voraus am 1. Tage des betreffenden Monats zu zahlen. Sie ist den Empfangsberechtigten nicht in bar auszu zahlen, sondern auf ein Konto zu überweisen. Über die Beträge darf in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten nicht verfügt werden. Inwieweit über die Kriegsbefoldung innerhalb der Reichsgrenzen frei verfügt werden kann, wird nach Klärung von Transferfragen noch geregelt. Überweisungen in die Heimat der Empfangsberechtigten sind zulässig.

III. Kriegsbefoldung steht den ausländischen Freiwilligen vom Beginn des Monats, Einsatzebühnen vom Beginn des Monatsdrittels ab zu, in dem sie deutsches oder von deutschen Truppen besetztes Gebiet betreten.

Der Anspruch auf Kriegsbefoldung und auf Einsatzebühnen erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Freiwilligen deutsches oder von deutschen Truppen besetztes Gebiet wieder verlassen.

Für die Zahlung der Einsatzebühnen und der Kriegsbefoldung unter besonderen Verhältnissen (Krankheit, Freiheitsstrafe, Gefangenschaft, Fahnenflucht usw.) gelten die Bestimmungen des EWGG und des Befoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927 mit den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

IV. Vorstehende Regelung gilt nicht für Angehörige solcher Staaten, die selbst im Kriege gegen die Sowjetunion stehen (Italien, Rumänien, Ungarn, Slowakei und Finnland).

D. R. W., 22. 7. 41

60 d 21
72/41 g. Kdos. AWA/W Allg (I a 2).

Bekanntgegeben.

Zu Abschnitt I.

1. Die Abfindung mit Bekleidungsentschädigung und einmaliger Einkleidungsbeihilfe regelt sich nach Nr. 14 und Nr. 16, Abs. 1 der D. B. zum EWGG.
2. Ausländische Freiwillige als Unteroffiziere und Mannschaften erhalten neben der dienstlichen Ausstattung mit Reinigungsbürsten einmalig ein Putzengeld von 5 R. M.
3. Die Bestimmungen über Beihilfen bei Verlust oder Beschädigung selbstbeschaffter Bekleidung und sonstiger Gegenstände während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht — S. B. W. 1940 Teil B Nr. 220 — finden Anwendung.

4. Die Gewährung der Frontzulage regelt sich nach § 7 des EWGG. mit Durch- und Ausführungsbestimmungen.
5. Für die Abfindung mit Reisekosten und Kommandovergütung gilt § 8 des EWGG. mit Durch- und Ausführungsbestimmungen.

Zu Abschnitt II.

1. Die ausländischen Freiwilligen erhalten die Kriegsbefoldung von Amts wegen.
2. Die Abfindung von Ledigen, die in eigenem Hausstand aus geschlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten usw. Wohnung und Unterhalt gewähren, von Geschiedenen und Verwitweten mit Kriegsbefoldung nach den Sätzen für Verheiratete kommt nicht in Betracht.
3. Bei Kriegsgefangenschaft wird die Kriegsbefoldung weitergezahlt.
4. Bei Vermisstsein gilt für die Dauer der Weiterzahlung der Kriegsbefoldung Nr. 11b bis d der D. B. zum EWGG.
5. Die Bestimmungen über Notstandsbeihilfen und über die Bewilligung einmaliger Unterstützungen finden keine Anwendung.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 41
— 60 a — H Haush (V d).

Anlage

Kriegsbefoldung

für die ausländischen Freiwilligen,
die am Kriege gegen die UdSSR teilnehmen.

1. Monatsgehälter.

Wehrsoldgruppe	Ledige R.M.	Verheiratete R.M.
1		
2	1 110,—	1 450,—
3	900,—	1 170,—
4	760,—	990,—
5	620,—	800,—
6	490,—	630,—
7	400,—	520,—
8	340,—	430,—
9	230,—	290,—
10	210,—	270,—
11	145,—	210,—
12	140,—	205,—
13	130,—	185,—
14	105,—	145,—
15	75,—	105,—
16	60,—	90,—

2. Kinderzuschläge.

Für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre wird ein monatlicher Kinderzuschlag von 18,— R.M. gewährt.

788. Verpflegung von im Werklustschutzdienst eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern.

— S. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 392. —

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Erlaß vom 12. 6. 1941 — II 1 — 8452 — die Verpflegung der im Werklustschutzdienst eingesetzten Gefolgschaftsmitglieder wie folgt neu geregelt:

„Die mit meinen Erlassen vom 3. 3. 1940 — II/1 a—5900 III — und vom 27. 5. 1940 — II/1 a—7030 — getroffene Regelung über die Verpflegung von im Werklustschutz und erweiterten Selbstschutz eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern wird aufgehoben. Es wird lediglich für die im Werklustschutz eingesetzten Gefolgschaftsmitglieder folgende Neuregelung getroffen:

In den durch Luftangriffe besonders bedrohten Gebieten, die aus der anliegenden Aufstellung ersichtlich sind, ist den Betrieben je Kopf der täglich im Werklustschutz eingesetzten Gefolgschaftsmitglieder eine Sonderzuteilung zu gewähren von:

100 g Fleisch wöchentlich,
20 g Fett „

und 250 g Nahrungsmitteln je Zuteilungsperiode.

Als Nahrungsmittel sind bevorzugt Feigwaren zu gewähren.

Es ergibt sich danach folgende Berechnung der Zulagen. Täglich werden 5 Gefolgschaftsmitglieder eingesetzt:

wöchentlich Zulage ... 500 g-Fleisch,
„ „ „ „ 100 g Fett,

Zulage je Zuteilungs-
periode 1 250 g Nahrungsmittel.

Sofern einzelne Betriebe aus technischen Gründen nicht in der Lage sind, den im Werklustschutz eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern mit Hilfe der Zulagen eine einfache warme Mahlzeit zu verabreichen, können die Zulagen in Gestalt von Reise- und Gaststättenmarken den Betrieben zur Weiterleitung an die Gefolgschaftsmitglieder ausgehändigt werden.

Die Anträge auf Gewährung dieser Zulagen sind von den Betriebsführern unter Beteiligung der Werklustschutzleiter dem zuständigen Ernährungsamt je Zuteilungsperiode vorzulegen, das nach entsprechender Prüfung die erforderlichen Bezugsscheine bzw. Reise- und Gaststättenmarken erteilt.

Treten im Einzelfall Zweifel auf, ob ein Betrieb in den in der Anlage als besonders bedroht bezeichneten Gebieten liegt, so ist die zuständige Werklustschutz-Bereichsstelle der Reichsgruppe Industrie zu hören.

Eine Abänderung oder Ergänzung der Liste der als besonders bedroht bezeichneten Gebiete kann nur mit meiner Zustimmung erfolgen.

Erforderlichenfalls können den zulageberechtigten Angehörigen des Werklustschutzes Zulagen an Brot wie bisher in entsprechender Anwendung der für Lang- und Nachtarbeiter getroffenen Regelung gewährt werden (Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. 7. 1941 — II 1 — 9246 —).

Typie der im Sinne vorstehenden Erlasses durch Luft-
angriffe besonders bedrohten Gebiete:

(ergänzt durch Erlass des Reichsministers für Ernährung
und Landwirtschaft vom 25. 6. 1941 — II/1 — 9050 —).

Bereich Baden (umfassend Land Baden) — vor allem
Betriebe in der Gegend von Mannheim und Karlsruhe.

Bereich Bayern (umfassend Land Bayern) — vor allem
Betriebe in der Gegend von Nürnberg, Fürth, Regens-
burg, Augsburg.

Bereich Berlin-Brandenburg (umfassend Provinz Bran-
denburg) — vor allem Betriebe in der Gegend Berlin-
Potsdam.

Bereich Bremen (umfassend Bremen, Oldenburg und
Nordseeküste von holl. Grenze bis zur Elbe) — vor
allem Betriebe in der Gegend von Bremen, Weser-
münde, Wilhelmshaven, Emden.

Bereich Hessen (umfassend Provinz Hessen und Hessen-
Darmstadt) — vor allem Betriebe in der Gegend von
Frankfurt (Main), Kassel.

Bereich Mittelelbe (umfassend Provinz Sachsen) — vor
allem Betriebe in der Gegend von Magdeburg, Witten-
berg, Halle, Bitterfeld, Merseburg, Zeuna, Dessau.

Bereich Niedersachsen (umfassend Provinz Hannover, ohne
Nordseeküste) — vor allem Betriebe in der Gegend von
Hannover und Braunschweig.

Bereich Nordmark (umfassend Hamburg, Schleswig-Hol-
stein und westl. Mecklenburg) — vor allem Betriebe in
der Gegend von Hamburg, Lübeck, Kiel.

Bereich Rheinland (umfassend Provinz Rheinland ohne
Niederrhein) — vor allem Betriebe in der Gegend von
Köln, Leverkusen, M. Gladbach, Rheinhausen.

Bereich Saarpfalz (umfassend Saarland und Bayer.
Pfalz) — vor allem Betriebe in der Gegend von Lud-
wigshafen.

Bereich Thüringen (umfassend Land Thüringen).

Bereich Westfalen-Lippe-Niederrhein (umfassend Provinz
Westfalen, Land Lippe, Niederrhein) — vor allem Be-
triebe in der Gegend von Münster, Bochum, Dortmund,
Duisburg, Düsseldorf, Hagen, Essen, Hamm, Krefeld,
Oberhausen, Recklinghausen, Wuppertal.

Bereich Württemberg-Hohenzollern (umfassend Württem-
berg einschließlich Hohenzollern) — vor allem Betriebe
in der Gegend von Stuttgart.

Bereich für den Steinkohlenbergbau von Rheinland-West-
falen in Essen (umfassend Steinkohlenbetriebe in West-
falen) — Orte vgl. bei Bereich Westfalen-Lippe-Nieder-
rhein.

Bereich für den Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in
Halle (umfassend Braunkohlenbetriebe in Mitteldeutsch-
land) — vor allem Betriebe in der Gegend von Halle
und Merseburg.

Bereich Ostpreußen — vor allem Betriebe in der Gegend
von Königsberg und Elbing.

Bereich Danzig — vor allem Betriebe in der Gegend von
Danzig, Gotenhafen und Bromberg.

Bereich Posen — vor allem Betriebe in Posen, Pigmann-
stadt und Kalisch.

Bereich Schlesien — vor allem Betriebe in der Gegend
von Breslau, Waldenburg und Liegnitz.

Bereich Oberschlesien — vor allem Betriebe in der
Gegend von Kattowitz, Dombrowa-Sośnowitz und des
Olsagebietes.

Vorstehende Regelung wird mit dem Bemerken bekannt-
gegeben, daß sie nach der weitergültigen Entscheidung des
Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom
1. 8. 1940 — II 1 a 8159 — nur für technische Betriebe,
nicht aber für reine Büro- bzw. Verwaltungsbetriebe in
Betracht kommt. Nur Arbeiter in Industriebetrieben, die
dem Werkschutz bzw. dem erweiterten Selbstschutz zu-
geteilt sind, sollen über die Werksfläche eine zusätzliche
warme Mahlzeit erhalten. Für Beamte und Angestellte
in Bürobetrieben besteht ein solches Bedürfnis nicht.

Nach der gleichen Entscheidung ist die Ausgabe von
Zulagekarten zur eigenen Verwendung nicht zulässig.

Der im S. B. Bl. 1940 Teil C Nr. 392 veröffentlichte
Erlass vom 19. 3. 1940 — B 26/27 B A II — B A/Ag
B I (Anga) II 4 wird aufgehoben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 7. 41

B 26/27 B A II
7034/41 B A/Ag B I/B 8 (IV 1).

789. Beschaffungspreise für RAD-Barackengeräte.

Für die Wertersatzung bei Beschädigung und Verlust von RAD-Barackengeräten sind folgende Beschaffungspreise — Neu-
wert — zugrunde zulegen:

Gegenstand	Musterblatt Nr.	Frühere Bezeichnung	Stückpreis RM
Betten			
Mannschaftsdoppelbett	UG 1000	RLUG 2b	37,—
Führerbett ohne Matratze	UG 1010	RLUG 3b	19,—
Matratze für F. B.	UG 1010	RLUG 3b	7,13
Krankbett mit Matratze	UG 1030	RLUG 30	18,95
Bett-Tafel für Krankbett	UG 1031	Din Fanok 9	2,30
Pritsche	UG 1040	RLUG 15a	38,—

Gegenstand	Musterblatt Nr.	Frühere Bezeichnung	Stückpreis RM
Schränke			
Führerschrank, kleine Ausführung	UG 1114	RLUG 7b	65,—
» große Ausführung	UG 1115	RLUG 8a	75,—
Altenschrank	UG 1120	RLUG 38	71,50
Heilgeräteschrank	UG 1130	RLUG 59	85,—
Geschirrschrank, große Ausführung	UG 1145	RLUG 49a	150,—
» kleine Ausführung	UG 1146	RLUG 50a	103,—
Durchgabeschrank	UG 1147	RLUG 51a	98,50
Bücherschrank	UG 1160	RLUG 39	82,—
Kammereschrank	UG 1180	RLUG 45	111,50
Tische			
Mannschaftstisch	UG 1200	RLUG 11b	31,—
Schreibtisch	UG 1210	RLUG 14	85,—
Schreibmaschinentisch	UG 1212	RLUG 36	28,—
Bürotisch	UG 1213	RLUG 35	32,85
Führertisch	UG 1225	RLUG 12b	29,—
Küchentisch	UG 1230	RLUG 48a	51,—
Schuhmachertisch	UG 1240	RLUG 53	21,—
Schneidertisch	UG 1241	RLUG 55	51,—
Untersuchungstisch	UG 1250	RLUG 42	55,—
Krankennachttisch	UG 1252	Din Fanok 4	16,10
Wajchtisch	UG 1270	376 E	52,—
Sitzmöbel			
Schreibtischstuhl	—	379 E	20,50
Schemel	UG 1300	RLUG 17c	3,90
Schuhmacherschemel	UG 1303	RLUG 54	2,95
Bank	UG 1310	RLUG 19c	13,—
Stuhl	UG 1320	RLUG 16a	4,95
Armlehnstuhl	UG 1323	RLUG 486 E	19,—
Regale und Böde			
Altенregal	UG 1400	RLUG 31	41,00
Altенbock	UG 1401	RLUG 34	16,85
Küchenregal, 2 m	UG 1410	RLUG 52a	61,—
Lebensmittelregal, 1,5 m	UG 1411	RLUG 73	48,—
Lebensmittelregal, 2 m	UG 1412	RLUG 72	56,50
Regal für Schneider	UG 1420	RLUG 47	55,—
Regal für Schuhmacher	UG 1421	RLUG 71	17,50
Kammerregal (Hänge für Röcke)	UG 1432	—	142,—
Kammerregal, 2teilig	UG 1430	480 E	132,—
» 3teilig	UG 1431	481 E	167,50
» (Hänge für Mäntel)	UG 1433	—	120,—
» (Hänge für Stiefel)	UG 1434	—	102,50
Zeltbahnbock	UG 1450	—	18,50

Gegenstand	Musterblatt Nr.	Frühere Bezeichnung	Stückpreis R.M.
Sonstige Geräte			
Waschschüssel (emailliert)	UG 1600	RLUG 21 a	1,35
Waschständer (lackiert)	UG 1601	RLUG 20 a	2,50
Wasserkanne (emailliert)	UG 1602	RLUG 22	1,40
Seifenschale (emailliert)	UG 1603	RLUG 23	—,22
Fußbadewanne (Holzstoff)	UG 1606	390 E	3,60
Wassereimer (verzinkt)	UG 1610	RLUG 32	1,30
Mülleimer	UG 1612	389 E	2,65
Müllschaufel	UG 1640	402 E	—,30
Stubenbesen mit Stiel	UG 1645	397 E	2,—
Spiegel, 43 × 27 cm	UG 1701	399 E	2,—
» 47 × 31,5 cm	UG 1702	400 E	3,—
» 63 × 36,5 cm	UG 1703	401 E	4,—
Stiefelknecht	UG 2000	398 E	—,52
Wanduhr für Küche	UG 2100	—	12,—
Petroleumlampe (Hänge)	UG 2130	—	2,85
Karbidlampe (Hänge)	UG 2150	—	5,—
Sturmlaterne für Karbid	UG 2151	—	5,—
Wasserschlauch, 1/2 Zoll, 6 m	UG 2200	—	6,—
Kleiderriegel mit Aufhängehaken	—	407 E Ausf. B	9,30
Kleiderrechen	UG 1460	383 E	2,20
Führerbild	Soffmann Nr. 1037	—	11,—
Stufentritt (4 Steigungen)	UG 1501	—	15,—
Kohlenschaufel	HZ 1120	382 E	—,30
Kohlenkasten	HZ 1141	449 E	9,40
Ofenzubehör			
Ofenrohr, 1000 mm	HZ 1100	—	1,52
Ofenrohr, 500 mm	HZ 1100	—	—,79
Ofenrohrknie	HZ 1101	—	1,40
Ofenstutzenknie	HZ 1102	—	3,32
Bodenblech, 700 × 850 mm	HZ 1103	—	1,74
» 800 × 1000 mm	HZ 1103	—	2,36
Wandblech	HZ 1104	—	3,26
Rohrschelle (Paar)	HZ 1106	—	1,08
Kochanlagen mit Zubehör			
Wasserbad-Kochkessel, 300 Liter	KG 1001	RLKG 200 a	1134,90
Einwandiger Kochkessel	KG 1002	RLKG 201 a	818,85
Herb	KG 1003	RLKG 202	412,20
Kaffeefieb	KG 1005	RLKG 204	43,—
Werkzeugkasten für Kochanlage	KG 1009	RLKG 211	69,—
Küchenschornstein (Stahl)	KG 1011	RLKG 206	162,20
Bodenblech	—	RLKG 206/5	123,20
Kohlenschaufel	KG 1020	RLKG 208	2,70
Schürhaken	KG 1021	RLKG 207	1,—
Kesselrührbürste	KG 1025	RLKG 209	6,45
Stoßbesen	KG 1026	RLKG 210	9,35
Kartoffelfieb	—	RLKG 203	50,—

Gegenstand	Musterblatt Nr.	Frühere Bezeichnung	Stückpreis R.M.
------------	--------------------	------------------------	--------------------

Feuerlöcher

Feuerlöcher, Naß	handelsüblich	—	48,—
» Trocken.....	»	—	51,50
» Schaum.....	»	—	55,50

Geräte für Stallbaracken

Säckelmaschine, 31,5 cm Schnittbreite	handelsüblich	—	75,—
Futterschwingen (Eisenblech)	»	—	1,58
Schubkarren, 100 Liter	»	—	17,95
Holzseimer, etwa 15 Liter	»	—	6,—
Dunggabel (4 Zinken).....	»	—	1,12
Dungschaufel	»	—	1,15
Wassertonne, etwa 260 Liter.....	»	—	44,—
Karbidlampe (Hänge)	UG 2150	—	5,—

Vorstehende Stückpreise verstehen sich ab Werk. Als anteilige Kosten für den Transport auf der Eisenbahn u. dgl. sowie für An- und Abfuhr sind noch 2% zuzuschlagen.

Auf S. M. 1941 Seite 378 Nr. 723 wird hingewiesen.

Die Preise dürfen Firmen, Lieferungsge nossenschaften u. dgl. nicht mitgeteilt werden.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 7. 41

63 o 16 01
1278. 6. 41 B II/V 2 (IV h).

790. Bereitstellung von Schmierseife für Entgiftungstrupps des militärischen Luftschutzes in Heeresanlagen.

1. Soll-Menge.

Für jeden Entgiftungstrupp sind 2 kg Schmierseife vorgesehen.

2. Verwendungszweck.

Der Zweck ist auf jeder Salbenkrufe (4) vermerkt. Bei Befichtigungen und Prüfungen ist auf etwaige mißbräuchliche Verwendung dieser Seife zu achten.

3. Anforderung.

Der Bedarf ist durch die Truppenteile und Dienststellen unter Angabe der Versandanschriften bei den örtlich zuständigen bzw. nächstgelegenen Heeresstandortverwaltungen anzumelden.

Termin: 20. 8. 1941.

Die Heeresstandortverwaltungen legen den Wehrkreisverwaltungen eine Zusammenstellung der einzelnen Anforderungen vor. Termin: 25. 8. 1941.

Die Wehrkreisverwaltungen geben diese Zusammenstellungen an die Wehrkreis sanitätsparke weiter, die den für den Wehrkreis erforderlichen Gesamtbedarf an Schmierseife bei dem Haupt sanitätsparke Berlin-Lichtenberg, Herzbergstraße, anfordern.

4. Zuweisung.

Der Haupt sanitätsparke Berlin weist die angeforderten Mengen den Wehrkreis sanitätsparken zu. Diese haben

die Schmierseife in 2-kg-Salbenkrufen zu verpacken und an die anfordernden Truppenteile und Dienststellen abzusenden.

5. Nachschub.

Bei eintretendem Bedarf ist Ersatz auf dem gleichen Wege anzufordern.

Die in den Anlagen und Unterkünften der Luftwaffe eingesezten Entgiftungstrupps sind bereits gemäß B. V. B. 1941 vom 3. 2. 1941 Nr. 99 mit Schmierseife versorgt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 7. 41

63 p 1802
1071. 6. 41 Ag B II/V 2' (III c).

791. Auflösung bzw. Aufstellung von Ersatz-Verpflegungsmagazinen (EVM).

I. Auflösung von EVM.

1. Mit dem 30. 6. 1941 sind durch stellv. Gen. Kdo. X. A. K. die EVM. Hamburg II und Bremen II aufgelöst.

2. Abwicklungsarbeiten der aufgelösten EVM. haben übernommen:

für EVM. Hamburg II = EVM. Hamburg I,

» » Bremen II = EVM. Bremen I.

Letztere führen ab sofort die Bezeichnung EVM. Hamburg und EVM. Bremen.

II. Aufstellung von EWM.

1. Mit 1. 7. 1941 sind aufgestellt worden im:

- a) Wehrkreis VIII EWM. Piegitz,
- b) „ IX „ Frankfurt (Main),
- c) „ XII „ Mainz,
- d) „ XII „ Meh.

2. Als Zweigstellen der neuen EWM. werden bestimmt:

- zu a) S. Verpfl. S. A. Schweidnitz,
S. Verpfl. A. Bunzlau,
- zu b) S. Verpfl. A. Aschaffenburg,
S. Verpfl. A. Hanau,
- zu c) S. Verpfl. S. A. Kaiserslautern,
S. Verpfl. A. Darmstadt,
- zu d) S. Verpfl. S. A. Trier,
S. Verpfl. A. Baumholder.

3. Den EWM. werden mit Ausnahme von Getreide und Raufutter, für das Sonderregelung erfolgt, folgende Ausnahmungsbezirke zugewiesen (vgl. Ziff. 18 D. Anw. EWM. — H. Dv. 128 —):

EWM. Piegitz:

Friedensankaufsbezirke der S. Verpfl. S. A. Glogau, Piegitz und Schweidnitz,

EWM. Frankfurt (Main):

Friedensankaufsbezirk des S. Verpfl. S. A. Frankfurt (Main),

EWM. Mainz:

Friedensankaufsbezirke der S. Verpfl. S. A. Koblenz, Mainz, Mannheim sowie Ostteil von Kaiserslautern,

EWM. Meh:

Friedensankaufsbezirke der S. Verpfl. S. A. Meh, Trier sowie Westteil von Kaiserslautern.

4. Die in Ziff. 1 und 2 genannten Dienststellen sowie die dazugehörigen Hilfsstellen führen ab sofort die in Ziff. 2d der D. Anw. EWM. (H. Dv. 128) vorgesehene Bezeichnung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 41

62 o g. K.
13810/41 BA/Ag B III/B 3 (VI, 1 a)

792. Auftreten des Kartoffelkäfers.

In diesem Sommer ist in den besetzten französischen, belgischen und niederländischen Gebieten mit einem starken Auftreten des Kartoffelkäfers zu rechnen.

Die Truppen sind eingehendst zu belehren, daß Kartoffelkäfer nicht von Soldaten in Tüten, Taschen usw. — wie dies wiederholt festgestellt werden mußte — aus dem Westen ins Reichsgebiet mitgeführt werden dürfen. Soldaten, die eine Einschleppung des Kartoffelkäfers auf diese Weise bemerken, haben ihre Kameraden darauf aufmerksam zu machen. Die Käfer sind sofort zu töten. Werden auf Feldern Kartoffelkäfer, Larven und Eier von ihnen gefunden, so muß sofort die Ortspolizeibehörde bzw. Ortskommandantur davon verständigt werden.

Im übrigen sind alle Transporte, insbesondere von Futtermitteln, die aus dem Westen über die Grenze gehen, auf anhaftende Kartoffelkäfer zu prüfen.

Merksblätter für Unterrichtszwecke gehen den Kommando-behörden der im Westen untergebrachten Truppen zu.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 7. 41

14 a
11685/41 AHA/Ag/H (Ia).

793. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

Die mit nachstehendem Erlaß festgesetzten Versorgungsbereiche der Fz. Dienststellen für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät sind zu streichen und durch untenstehendes Deckblatt zu ersetzen:

a) S. M. 1940 Nr. 1169 S. 505 lfd. Nr. 9,

b) Sonderdruck S. M. 1940 Nr. 1169 S. 6 lfd. Nr. 9.

Gerät- klasse	Gerät	Für Bereich	Ist zuständig Fz. Kdo.	S. Za.
1	2	3	4	5

9. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät

J, A, Ch.	Schießbehelfe (Schußtafeln, graphische Schußtafeln, Flugbahnbilder*) und Erläuterungen und Anwendungsbeispiele der Schießbehelfe für die leichte Feldhaubitze 18)	für alle Be- reiche	III	Spandan
K	Für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrgerät	„	IX	Kassel
N	Nachrichtengerät	„	III	(Nachr.)
A	Für Art. Gerät (ausgenommen Schießbehelfe)	„	IV	Raum- burg
J, P, H	Inf. Ger., Pi. Ger., Allgem. Heergerät	„		
Bw. Ch	Verwaltungs-Gaschutz- und Nebelgerät	„		

*) für sämtliche Weichw.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 7. 41

— 89 a/b — 8 — AHA/Fz In (IV a).

794. Mit Vorsicht heranzuziehende Firmen.

1. Bei geschäftlichen Verbindungen mit der Firma Karl Haase, Werkzeug- und Eisenwarenhandlung, Berlin NW 7, Friedrichstr. 131 d, Inhaber Kaufmann Karl Haase, Berlin-Grünwald, Schleinitzstr. 3, ist, sofern sie als Handelsvertretung auftritt oder Geschäfte mit behördlichen Stellen vermittelt, Vorsicht zu beobachten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

2. Die Firma Modus, Köln-Braunsfeld, Inhaber Kaufmann Carl Lucas, die Handel mit Kranen, Baggern und ähnlichen Eisenkonstruktionen treibt und Aufträge, die ihr selbst von anderen Zwischenhändlern übermittelt werden, zwecks Ausführung weitervergift, kommt für eine Herstellung von Förder- und Hebezeugen nicht in Frage.

D. R. W., 1. 8. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z/III a.

795. Ergänzungen zu Anlagen A. A. (Heer).

Die S. B. Verwaltung versendet die Deckblattnummern 1053 bis 1256 vom 7. 7. 1941 für die Anlagenbände A. A. (Heer) betr. die Anlagen:

J 340, J 597, J 613, J 615, J 619, J 621,
J 661, J 662, J 663, J 664, J 3495, J 3499,
J 4748, A 270, A 271, A 272, A 274, A 275,
A 276, A 395, A 396, A 459, A 460, A 461,
A 463, A 464, A 465, A 505, A 506, A 507,
A 508, A 809, A 810, A 816, A 825, A 826,
A 830, A 831, A 850, A 875, A 876, A 880,
A 882, A 886, A 888, A 892, A 894, A 896,

A 898, A 902, A 904, A 910, A 912, A 918,
A 920, A 926, A 928, A 938, A 940, A 942,
A 944, A 950, A 952, A 954, A 956, A 1001,
A 1007, A 1010, A 1019, A 1031, A 1035, A 1039,
A 1043, A 1047, A 1051, A 1055, A 1059,
A 1070, A 1072, A 1141, A 1143, A 1790,
A 2770, A 2777, A 2779, A 2783, A 2787,
A 2909, A 2910, A 2926, A 3004, A 3845,
A 3864, A 3877, A 5330, A 5518, A 5522,
A 5532, A 5559, A 6961, A 7305, P 173,
P 1131, P 1132, P 1312, P 1411, P 1531,
P 1536, P 1591, P 2038, P 2058, P 2203,
P 2359, P 2457, P 2975, P 2978, P 3501,
P 3510, E 2430, E 5082, N 1090, N 1094,
N 1098, N 1405, N 1421, N 1422, N 1506,
N 1550, N 1566, N 1567, N 1601, N 1719,

N 1960, N 2102, N 2400, N 2401, N 2414,
N 2418, N 3941, N 3951, K 1897, K 2115,
K 4525, K 4537, K 4901, F 841, F 845, S 1041,
S 1055, S 3745, S 3752, Vorblatt 2 Ziffer 37 c,
V 401, V 405, V 411, V 412, V 413, V 415,
V 426, V 427, V 428, V 429, V 431, V 437,
V 501, V 511, V 515, V 521, V 531, V 551,
V 621, V 902, V 903, V 1411, V 1651, Ch 210,
Ch 213, Ch 225, Ch 227, Ch 230, L 4991.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Rdo.
(W. Rdo.) an die in Betracht kommenden Dienststellen
usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 41
— 72/88 — AHA/St. A. N./H Dv (V).

796. Ergänzungen zu K. St. A. und K. A. A.

Ofde. Nr.	Actnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
216	9	Ob. Rdo. Heer. Gru.	Die Stellengruppe des Ordonnanzoffiziers (Abwehr) wird in »B« umgewandelt.	
217	11	U. Ob. Rdo.	Eine der beiden Unteroffizier-Schreiberstellen beim U. Nachr. Führ. ist St. Gr. »O«	
218	12	Gen. Rdo.	Die Stellengruppe der Adjutanten des Korpsarztes und Korpsveterinärs wird in »K« umgewandelt.	
219	15	Gen. Rdo. (mot)	Die Stellengruppe des Korpsarztes wird in »R./J«, die seines Adjutanten in »K« umgewandelt.	
220	71	Rdtr. Befäh.	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G«	
221	75	Rdt. Führ. Spt. Qu.	Zum Unterstab der Abj. der Wehrm. beim Führer und Reichsfanzler zusätzlich: 1 Schreiber, St. Gr. »O« 1 Schreiber, St. Gr. »G« 2 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »G« 2 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 1 schweres Kraftrad 1 schweres Kraftrad mit Beiwagen 1 schwerer Personenkraftwagen Von den Stellengruppen »G« sind 5 Feldwebelstellen. Die Stellen des Unterstabes können durch Angehörige der 3 Wehrmachtsteile besetzt werden.	
222	77	Außenst. Gen. Qu.	Zusätzlich: 10 weitere Sanitätsunteroffiziere St. Gr. »O«	
223	151 f	M. G. Rp. f	Druckfehler: In der Zusammensetzung Seite c Zeile 6 Spalte 9 ändere 3 in 2 Zeile 8 Spalte 9 ändere 6 in 5	
224	416	Stu. Gesch. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 Kraftwagenbeifahrer, St. Gr. »M« 1 Krankenkraftwagen (Rfz. 31)	
225	715 735 752	Eisb. Pi. Rp. (mot) Pi. Masch. Zg. (mot) Eisb. Pi. Rp. (tmot)	Die Führer der Rfz. Instandsetzungsstruppe sind Schirmmeister (P), nicht (K).	
226	722 a	Techn. Rp. Mineralöl B		
			Zusätzlich: 1 Sanitätsjoldat, St. Gr. »M«	

Ffde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
227	735	Pi. Masch. Zg. (mot)	Die mittleren Radschlepper der Maschinen- halbzüge werden in schwere Lastkraft- wagen, das Kfz. 79 des Werkstatttrupps in einen mittleren gl. Lastkraftwagen mit 1 Anhänger mehrachs., offen für Maschinen und Werkstattengerät (P) umgewandelt.	Nach Maßgabe der Liefe- rungsmöglichkeit. In R. A. N. vom 1. 2. 41 bereits berücksichtigt.
228	765	Gelbb. Kp.	Zusätzlich: 6 leichte Maschinengewehre R. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 zusätzlich: 6 Zweibeine Anf. Zeich. J 6100 6 Dreibeine 34, Anf. Zeich. J 66501 6 Fliegerdrehstützen 36, Anf. Zeich. J 66800 6 Zub. u. Borr. Sach. Sach a für ein M. G. 34 als le. M. G., Anf. Zeich. J 64001 2 Gurtfüller 34 Anf. Zeich. J 67050 6 Ergänzungskasten für M. G. 34 mit Inhalt, Anf. Zeich. J 68601 1 fl. Borratskasten für M. G. 34 mit Inhalt, Anf. Zeich. J 68610 Stoffgl. Ziff. 47: 6 Sach für ein M. G. 34	
229	811	Adr. Führg. Nachr. Tr.	Die mit S. M. 41 Ziff. 706 Ifde. Nr. 169 zugewiesene Stelle für einen Unteroffizier, Junfer, wird in eine Stelle für einen Junfermeister St. Gr. »O« umgewandelt.	
230	951	Dej. Kp. (mot)	Zusätzlich: 2 Unteroffiziere, Schutzhundführer, St. Gr. »G« 14 Mannschaften, Schutzhundführer, St. Gr. »M« 14 Schutzhunde R. A. N. Stoffgl. Ziff. 50: 14 Sach für einen Schutzhund, Anf. Zeich. N 4505 16 Signalpfeifen mit Schnur, Anf. Zeich. N 4568	
231	960	Betr. Staff. DV	Zusätzlich: 2 Offiziere St. Gr. »Z«	
232	1144	Panj. Jäg. Kp. (9 Gesch.) (mot Z)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 2: Es stehen 6 Sach b, Zub. u. Borr. Sach. für ein M. G. 34 als le. M. G. zu (nicht 1)	
233	1285	Stb. Schlächt. Abt.	Zusätzlich: 2 Fahrräder	
234	2001	Vb. L. D. Ob. Kdo. Heer. Gru. oder A. Ob. Kdo.	Die Zeilen 16—18 der R. St. N. werden wie folgt geändert: »B« Eisenbahnsachbearbeiter Offz. d. B. (Ab. Beamter des höh. Dienstes) (RWM.) *) 1 »K« Mitarbeiter, Offz. d. B. (Ab. Beamter des gehob. Dienstes) (RWM.) *) 2 *) Personal stellt RWM. Diese Planstellen können auch mit Sonderführern (»Z«) besetzt werden	
235	2013	Eisb. Trsp. Abt.	Die Einheit erhält die Bezeichnung: Wehr- machtstransportleitung (W. Trsp. Ptg.) Außerdem zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. 1 mittlerer Lastkraftwagen (3 t) offen	

Gfd. Nr.	Nr. der Einheit	Benennung	Ergänzungen	Bemerkungen
236	2082	Mil. Geo. Gr.	Zusätzlich: 1 Photograph und Zeichner für verstärkte Gruppen: 1 Schreibmaschine, 1 photogr. Apparat mit Zubehör mehr	
237	6321	Pi. Erf. Rp.	Druckfehler in der Zusammenstellung: Zeile 32 Spalte e ändere 7 in 8, Spalte h 19 in 20, Zeile 36 Spalte c ändere 25 in 26, Spalte h 253 in 254	
238	6345	Heim. Eijb. Pi. Pl.	Die R. St. N. erhält folgenden Zusatz: Es können bis zu 200 Arbeiter, darunter 20 % Fachhandwerker angestellt werden. Davon können 80 Arbeiter ohne, die restlichen 120 nur mit Genehmigung des D. R. S. Ch H Rüst u BdE AHA In 10 eingestellt werden.	
239	6411	Stb. Nachr. Erf. Abt. Stb. Panz. Nachr. Erf. Abt.	Die Bezeichnung der Einheit muß lauten: Stab einer Nachrichtenerforschungsabteilung (Stb. Nachr. Erf. Abt.) Stab einer Panzer-Nachrichten-Erforschungsabteilung (Stb. Panz. Nachr. Erf. Abt.)	
240	7705	Sonderstb. GBK »Dst«	Die mit S. M. 41 Ziffer 747 lfde. Nr. 214 bewilligten San. Soldaten erhalten St. Gr. »G« Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 Kraftwagenbeifahrer, St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen 1 leichter Lastkraftwagen (1½ t), offen	
241	7711	Heim. Kraftf. Pf.	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«	
242	7803 7805	Kdt. Kriegsges. Offz. Lag. Kdt. Kriegsges. Mannsch. Stamm lag.	Die Stellengruppe des Adjutanten ist »K«	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 41
— 8060/41 — AHA/St. A. N./H. Dv.

797. Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N.

Gfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
28	011510	Wehrkreisreit- und -fahr- schule a	Teil A Zeile a, Spalte 2 streiche »Stabs- offizier*)« und setze: »Oberst*)«	
29	011520	Wehrkreisreit- und -fahr- schule b		
30	015025	Verf. Kdo. Hillersleben	Auf Kriegsdauer treten hinzu: 2 Offz. 20 Mannschaften	
31	0411	Stb. Art. Lehrgts. (mot) 2	Auf Kriegsdauer tritt hinzu: a) 1 Wachtmeister (Zuntmeister) b) 1 der ausgebrachten 3 Planstellen für Hauptleute kann durch 1 Hauptmann (W) besetzt werden.	

Nr.	Nr. der Einheit	Benennung	Ergänzung	Bemerkungen
32	011571	Heeresgestüt Altesfeld	1 Geschäftszimmerhilfskraft, Verg. Gr. VIII/VII	
33	08050	Heereshochgebirgsschule	1 Feldwebel (Zunfmeister)	
34	0101007	Stb. Vehrabt. für Heeresmot.	Auf Kriegsdauer treten hinzu: 5 Planstellen für Beamte des mittl. techn. Dienstes (K)	
35	015009	Kdtr. Vers. Pl. Kammersdorf	Auf Kriegsdauer tritt hinzu: 1 Hauptmann (Ing)	bei Kraftfahr Vers. St.
36	015001	Kdtr. Vers. Pl. Sillersleben	Auf Kriegsdauer treten hinzu: 3 Geschäftszimmerhilfskräfte Verg. Gr. IX/VIII	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 41

— 8120/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

798. Vorschriften-Änderung.

In den Überschriften der H. Dv. 489, Teil I bis 4 (Titel- und Innenseite) ist das Wort »das Verwaltungsgerät« zu ändern in »das Verwaltungstruppengerät«. Ebenso in H. Dv. 398 Vw (M. Dv. Nr. 398 Vw) R. f. D.

Die Berichtigungen sind in den vorgenannten Vorschriften sowie in der H. Dv. 1a S. 168 und 208 — Spalte 2 — handschriftlich durchzuführen. Ausgabe von Deckblättern unterbleibt.

In der H. Dv. 489/5 sowie in der H. Dv. 464/3 (M. Dv. Nr. 374/3) R. f. D. ist diese Änderung bereits erfolgt.

Ch H Rüst u. BdE, 29. 7. 41

— 1603/41 — AHA/Ag K/In 8 (IV).

799. Ausgabe und Nachdruck von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) — hat veranlaßt:

1.	D-Nr.	Benennung der Vorschrift
	253 R. f. D.	Vorläufige Gerätebeschreibung der 15,5 cm-Kanone 416 (f) — frz. L 17 S — (mit Bedienungs- und Behandlungsanweisung). 6. 6. 41
2.	Deckbl. Nr.	zur D-Nr.
	3—35	386/1 (R. f. D.)
	1—13	386/2 "
	1 u. 2	420/602 "
	1 u. 2	486 "
	11 u. 12	94+

Die benötigten Deckblätter sind, soweit noch nicht eingegangen, beim zuständigen Stello. Gen. Kdo. anzufordern.

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) — ist erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
652/46 R. f. D.	Gepanzerte Selbstfahrlafette für Sturmgeschütz 7,5 cm-Kanone (Ed. Rfz. 142). Ausführung A—E. Vorläufiger Beladepan. 1. 3. 41

Die Vorschrift wurde durch die Stello. Gen. Kdos. verteilt.

C. Es wurden nachgedruckt:

D 405 (R. f. D.)	vom 27. 1. 1936
D 427 (")	" 1. 10. 1939
D 651/63+	" 27. 6. 1940
D 670/1 (R. f. D.)	" 14. 9. 1938
D 975/3 (")	" 1. 3. 1940

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsjolls an Vorschriften gemäß S. M. 1940 Nr. 1056 an die zuständigen Stello. Gen. Kdos. richten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 7. 41

— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

800. Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften und Deckblättern, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

- H. Dv. g 2,
H. Dv. 142/5,
Deckblatt 1—24 zur H. Dv. 222 Teil II,
" 1—4, 5—23 zur H. Dv. 476/3,
" 1—21 zur D 23/1.
- H. Dv. 209 (M. Dv. Nr. 284, L. Dv. 800),
H. Dv. 365,
Deckblatt 1—4, 5—6 zur H. Dv. 187/3 (M. Dv. Nr. 527/3, L. Dv. 87/3),
" 1—2 zur H. Dv. 119/961.

3. H. Dv. 142/10,
H. Dv. 394 N. f. D.,
Deckblatt 1—11 zum Atlas zur H. Dv. 57
(M. Dv. Nr. 274) Anh. I,
" 1—9 zur H. Dv. 119/101 N. f. D.,
" 1—6 zur H. Dv. 119/506 N. f. D.,
" 1 zur H. Dv. 119/551 N. f. D.,
" 1—3 zur H. Dv. 119/563 N. f. D.,
" 1—2 zur H. Dv. 119/640 N. f. D.,
" 1, 2—3 zur H. Dv. 119/641 N. f. D.,
" 1—9 }
" 10—11 } zur H. Dv. 240 (L. Dv. 40).
" 12—16 }

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß S. M. 1940 Nr. 1056 und Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Seeresvorschriften an die zuständigen stellw. Gen. Kdos. (Wehrfreikommandos) richten.

Den beteiligten Wehrfreikommandos sind Pauschsummen von den Vorschriften und Deckblättern übersandt worden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 7. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III e).

801. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

- Deckblatt Nr. 59 und 60 vom April 1940 zur H. Dv. 3 i Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer (S. D. St. D.) 18. 5. 26
- Sonder-Deckblatt a bis g vom Juni 1941 zur H. Dv. 119/111 Schußtafel für die leichte Feldkanone 18 mit der Kanonengranate rot mit KPS-Führung März 1941
- Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 210/4b — Entwurf — Ausbildungsvorschrift für die Nebeltruppe (N. B. Nbl.) Heft 4b. Der Wettertrupp (mot) 20. 5. 39
- Merkblatt vom 29. März 1941 Behelfsmäßiges Schleppen von Radfahrern mit Kraftfahrzeugen zur H. Dv. 299/3 Ausbildungsvorschrift für die Kavallerie (N. B. K.) Heft 3: Die Radfahrerschwadron 7. 9. 39
- Deckblatt Nr. 2 vom Juli 1941 zur H. Dv. 468/5 Vorschrift für die Abnahme-Dienststellen im Bereiche des Seereswaffenamtes, Teil 5: Dienstsanweisung für einen Pulver-Abnahmeauschuß 1. 6. 40
- Deckblatt Nr. 1 bis 65, 66 bis 94 und XII. Beilage vom Mai 1941 und Deckblatt Nr. 95 bis 100 vom Juli 1941 zur H. Dv. 488/5 Vorschrift für das Verwalten der M. Dv. Nr. 488/5 Waffen und des Geräts bei der Truppe (S. d. W. u. G.) Teil 5 Verwalten der Waffen und des Geräts beim Feldheer, mit Anhang über Munition, Bekleidung, Verpflegung und Pferde 29. 5. 40
- Deckblatt Nr. 1 vom Juli 1914 zur L. Dv. 601/1 Flakscheinwerfergerät 150 cm 37 Teil: 1: Flakscheinwerfer 150 cm 37 (Flakscheinw. 150 cm 37) Beschreibung, Bedienungsanleitung und Behandeln 12. 4. 40

8. Deckblatt Nr. 1 bis 4 vom November 1940 zur L. Dv. 830/1 Entwurf einer Beschreibung und Behandlungsvorschrift für die geschützten Betriebsstoffbehälteranlagen Do 17 und P 11. 8. 39

9. Deckblatt Nr. 5 vom Juni 1941 zur D (Luft) 2000 Anleitung zur Führung der Personalunterlagen der Offiziere und Sonderführer im Offizierang sowie Musikmeister der Luftwaffe 5. 8. 40

Die Deckblätter, das Merkblatt und die Beilage sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter, das Merkblatt und die Beilage sind vom Feld- und Ersahheer gemäß »Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Seeresvorschriften« Nr. 6000/41 AHA/H Dv (III) vom 1. 3. 41 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrfreikommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 7. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

802. Ungültigkeitserklärung.

Der Dienstämpel der Zahlmeisterei des I./Inf. Rgt. 69 mit der Beschriftung »I./Inf. Rgt. 69 Zahlmeisterei« ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

803. Nachforschung nach Gerichtsakten.

Die Untersuchungsakten RHL. 64/41 (KMs. 45/40, Vollstreckungs Reg. I 96/40 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth) des Gerichts der Feldpostnummer 25 431 gegen Hölzel sind verlorengegangen. Die Akten wurden am 6. Mai 1941 der Einheit 34 158 übersandt. Am 21. Mai 1941 sollen die Akten an das oben bezeichnete Gericht zurückgesandt worden sein, wo sie aber nicht eingegangen sind. Nach dem Verbleib ist eingehend zu forschen.

Bei Auffinden sind die Akten sofort dem Gericht der Feldpostnummer 25 431 zu übersenden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 41
— 13 t 10 — HR (II a).

804. Uk-Anträge von Dienststellen der Wehrmacht.

1. Die sich ständig weiter verschärfende Erschlagung macht auch für die Wehrmachtteile eine engbegrenzte Auslegung des Begriffs Ministeranträge gem. D 3/14 § 2 (1) 2c und 2 letzter Absatz bei Vorlage von Uk-Anträgen für Angestellte der Wehrmacht erforderlich, wenn sie den Geburtsjahrgängen 1910 und jünger angehören. Dies kann aber nur dadurch erreicht werden, daß, wie dies schon bei den Zivildienststellen mit Erfolg durchgeführt, derartige Anträge auch innerhalb des D. R. W. bzw. der Wehrmachtteile nur an einer Stelle zentral bearbeitet werden.

Diese zentrale Bearbeitung wird erfolgen beim

D. R. W. durch WZ,
D. R. S. » AHA/Ag/E,
D. R. M. » M Wehr 1,
R. L. M. » L Wehr 2.

In Zukunft dürfen daher Uk-Anträge von Wehrmachtsdienststellen, die nach der D 3/14 § 2 über einen Reichsminister zu laufen haben, grundsätzlich nur über die oben genannten Ministerialstellen den entscheidenden Dienststellen nach D 3/14 § 6 (1) bzw. (7) a weitergeleitet werden. Erstere haben ihrerseits dazu Stellung zu nehmen. Im Falle der Befürwortung ist solchen Anträgen dann im allgemeinen zu entsprechen, soweit die Ersatzlage der Wehrmacht es irgend zuläßt.

Als Voraussetzung für derartige Anträge hat zu gelten, daß das beantragte Gefolgschaftsmitglied unentbehrlich und auch nicht durch einen gvH- oder av-Mann oder im Austausch durch eine weibliche Arbeitskraft, insbesondere auch durch Arbeitsmädchen, ersetzbar ist.

Eine Vorlage beim D. R. W./AHA/Ag/E darf nur nach Erschöpfung des Instanzenweges in besonders gelagerten Fällen erfolgen [D 3/14 § 6 (7) b].

2. In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß von Dienststellen der Wehrmacht Uk-Anträge vorwiegend für Angehörige der jüngeren Geburtsjahrgänge gestellt werden, die gem. D 3/14 § 2 (1) 3a abgelehnt werden müssen.

Nach Verfügung D. R. W./AHA/Ag/E (I) Nr. 3456/41 vom 29. 3. 1941 *) besteht die Möglichkeit, minderkriegsbrauchbare Soldaten einzustellen und dadurch die noch bei den Wehrmachtsdienststellen befindlichen Angehörigen der jüngeren Geburtsjahrgänge für die Wehrmacht freizumachen.

Es wird daher gebeten, weitere Uk-Anträge der oben genannten Art erst dann einzureichen, wenn die in der Verfügung D. R. W./AHA/Ag/E (I) Nr. 3456/41 *) gegebenen Möglichkeiten erschöpft sind.

D. R. W., 5. 8. 41

— 7563/41 — AHA/Ag/E (Va).

*) Für das Heer veröffentlicht in S. M. 1941 Nr. 325.

Zusatz D. R. S. zu I.:

Derartige Anträge sind D. R. S./AHA/Ag/E vorzulegen für Gefolgschaftsmitglieder

1. der Dienststellen des D. R. S. über BA,
2. im übrigen von den Wehrkreisverwaltungsämtern über die Wehrkreiskommandos.

In jedem einzelnen Fall ist zu begründen, warum ein Ausgleich innerhalb des Wehrkreises nicht möglich und ein Ersatz durch

- a) einen von der Wehrmacht nicht beanspruchten Mann,
 - b) einen von der Wehrmacht wesentlich leichter zu entbehrenden älteren Mann,
 - c) einen minderkriegsbrauchbaren Wehrpflichtigen (gvH oder av),
 - d) Einsatz eines av-Soldaten oder
 - e) eine weibliche Arbeitskraft (Arbeitsmädchen)
- nicht erfolgen kann.

Die Wehrkreiskommandos überprüfen die Anträge vor Weitergabe und treffen in allen Fällen, in denen anderweitiger Ersatz möglich ist, die Entscheidung.

D. R. S., 5. 8. 41

— 7563/41 — AHA/Ag/E (Va).

805. Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer.

- I. a) Als Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (a. R.) dürfen künftig bei allen Wehrmachtteilen im nichttechnischen Dienst nur Angehörige der Geburtsjahrgänge 1909 und älter, im technischen Dienst sowie im höheren Reichswetterdienst bei Mangel an geeigneten Anwärtern aus älteren Geburtsjahrgängen auch Angehörige der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1917 mit entsprechender fachlicher Vorbildung verwendet werden. Voraussetzung ist in jedem Falle mindestens abgeschlossene Grundausbildung im Truppendienst.

- b) Darüber hinaus dürfen als Wehrmachtbeamte a. R. allgemein verwendet werden:

Angehörige des Geburtsjahrganges 1910 bis 1917, die nach wehrmachtärztlichem Urteil für dauernd g. v. Heimat oder a. v. befunden sind und eine ihrer Waffengattung sowie ihrem Tauglichkeitsgrad entsprechende Grundausbildung erhalten haben. Ferner Soldaten, die als letzte bzw. einzige Söhne oder als Väter von mehr als 4 Kindern unter die entsprechenden Verfügungen der Wehrmachtteile *) fallen und — soweit sie f. v. oder g. v. Feld sind und den Geburtsjahrgängen 1914 und jünger angehören — ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben.

- II. a) Angehörige der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1917, die bereits in Planstellen, auch als nichttechnische Wehrmachtbeamte a. R., eingesetzt sind, können in ihrem Beamtenverhältnis belassen bleiben.

- b) Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1918 und jünger, die bereits Wehrmachtbeamte a. R. sind, sind bis zum 31. 12. 1941 durch Angehörige älterer Geburtsjahrgänge auszutauschen. Dadurch freiverdende Wehrmachtbeamte a. R. sind von den Wehrmachtteilen in den aktiven Wehrdienst mit der Waffe als Soldat überzuführen. Die zuständigen Wehrerfordernstellen sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

III. Ausnahmen zu I. sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Oberkommandos der Wehrmachtteile (Heer: D. R. S./AHA/Ag/H — Kriegsmarine: D. R. M./AMA/M Wehr — Luftwaffe: R. d. L. u. Ob. d. L./L Wehr 2) zulässig. Hierbei ist in der Regel Voraussetzung, daß

- a) militärische Notwendigkeiten die Freigabe aus jüngeren Geburtsjahrgängen erfordern und Angehörige der älteren Geburtsjahrgänge der betreffenden Fachrichtung — auch im Ausgleich innerhalb der Wehrmachtteile — nicht verfügbar sind,
- b) die Betreffenden besondere fachliche oder wissenschaftliche Kenntnisse für die vorgesehene Verwendung besitzen,
- c) 1. bei Verwendung als Beamte a. R. im nichttechnischen Dienst die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1913 eine abgeschlossene Grundausbildung abgeleistet, Angehörige der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben,
2. bei Verwendung als Beamte a. R. im technischen Dienst die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1918 und jünger ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben,
3. bei Verwendung im höheren Reichswetterdienst der Luftwaffe die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1918 und jünger mindestens 1 Jahr aktiven Wehrdienst in der Front abgeleistet haben.

D. R. W., 5. 8. 41

— 13516/41 — AHA/Ag/E (I).

*) Heer: S. M. 1940 Nr. 713 und 1160

Kriegsmarine: Bsp. D. R. M./M Wehr I w Nr. 5736 v. 2. 11. 39

M Wehr I b Nr. 1511 v. 6. 12. 40

Luftwaffe: U. B. W. 1940 S. 283 Nr. 576 u. S. 420 Nr. 896

Muster!

(Truppenteil, Dienststelle)

(Datum)

Feldpostnummer:

Vorschlag

zur Beförderung eines in der Dienstaltersliste C geführten Kriegsoffiziers
vom Leutnant zum Oberleutnant.

Vor- und Zuname: Geburtsdatum:
 Jähiger Dienstgrad: R. D. A. { } C
 Friedenstruppenteil zum Offz. befördert am
 mit Wirkung vom
 bekanntgegeben am

W. B. R.

Bisherige und jeßige Verwendung (mit Datenangabe)

seit Beförderung zum Offizier:

An welchen Kämpfen im jeßigen Kriege teilgenommen (stichwortartig), Kriegsanszeichnungen:

Beurteilung durch den Regt. (selbst. Btl. usw.) Rdr.:

(Unterschrift)

(Dienststempel)

(Dienstgrad und Dienststellung)

Anmerkung: Bei der Berechnung der in S. M. 41 Nr. 476 geforderten 1 jährigen Offz. Dienstzeit ist nicht von dem Tage auszugehen, mit dem die Beförderung rückwirkend ausgesprochen wurde, sondern von dem Tage, an dem die Beförderung zum Offizier bekanntgegeben wurde.

Überführung von volksdeutschen Wehrpflichtigen aus der italienischen Wehrmacht in die deutsche Wehrmacht.

Bisheriger italienischer Dienstgrad		Überführung als	Dienstzeit für aktive Soldaten	Bedingungen für Soldaten d. B.
a) Heer	b) Luftwaffe			
1		2	3	4
Appuntato (Soldat 1. Klasse)	Aviere (Flieger)	Flieger, Kanonier, Junker usw.	im 1. Dienstjahr	wie Spalte 3
Caporale (Gefreiter) — frühestens nach 6 Monaten —	Aviere scelto (Gefreiter)	Flieger, Kanonier, Junker	im 1. Dienstjahr	wie Spalte 3
		oder Gefreiter	nach 1 Dienstjahr	frühestens 1 Jahr nach dem 1. Dienst Eintritt
Caporale maggiore (Obergefreiter) — frühestens nach 9 Monaten —	1 ^o aviere (Obergefreiter)	Flieger, Kanonier usw.	im 1. Dienstjahr	wie Spalte 3
		oder Gefreiter	nach 1 Dienstjahr	frühestens 1 Jahr nach dem 1. Dienst Eintritt
		oder Obergefreiter	nach 2 Dienstjahren	wie Spalte 3
Sergente (Sergeant) — frühestens nach 10—12 Monaten —	Sergente (Unteroffizier)	Gefreiter	im 1. und 2. Dienstjahr	frühestens 1 Jahr nach dem 1. Dienst Eintritt
		oder Unteroffizier	nach 2 Dienstjahren	frühestens 2 Jahre nach dem 1. Dienst Eintritt
		oder Unterfeldwebel	nach mindestens 6 Dienst- jahren, davon 4 Jahre als Sergente	wie Spalte 3
Sergente maggiore (Obersergeant) — frühestens nach 2 Jahren —	Sergente maggiore (Unterfeldwebel)	Unteroffizier	nach 2 Dienstjahren	frühestens 2 Jahre nach dem 1. Dienst Eintritt
		oder Unterfeldwebel	nach mindestens 6 Dienst- jahren, davon 4 Jahre als Sergente	wie Spalte 3
Maresciallo ordinario (Unterfeldwebel) — frühestens nach 7 Jahren —	Maresciallo 3 ^a classe (Feldwebel)	Unteroffizier	bei weniger als 4 Dienstjahren als Sergente	falls Beförderung zum Ser- gente weniger als 4 Jahre zurückliegt
		oder Unterfeldwebel	nach mindestens 6 Dienst- jahren, davon 4 Jahre als Sergente oder Maresciallo	wie Spalte 3
		oder Feldwebel	nach mindestens 6 Dienst- jahren, davon 4 Jahre als Sergente oder Maresciallo nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Lei- stung zum Feldwebel ge- eignet	frühestens 6 Jahre nach dem 1. Dienst Eintritt, nach bis- heriger Verwendung, Per- sönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet

Bisheriger italienischer Dienstgrad		Überführung als	Dienstzeit für aktive Soldaten	Bedingungen für Soldaten d. B.
a) Heer	b) Luftwaffe			
1		2	3	4
Maresciallo capo (Feldwebel) — nach 10 Jahren —	Maresciallo 2 ^a classe (Oberfeldwebel)	Unteroffizier	bei weniger als 4 Dienstjahren als Sergente	falls Beförderung zum Ser- gente weniger als 4 Jahre zurückliegt
und		oder Unterfeldwebel	nach mindestens 6 Dienst- jahren, davon 4 Jahre als Sergente oder Maresciallo	wie Spalte 3
		oder Feldwebel	nach mindestens 6 Dienst- jahren, davon 4 Jahre als Sergente oder Maresciallo. Nach bisheriger Verwen- dung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet. (In besonders be- gründeten Ausnahmefällen kann von der oben bezeich- neten Bedingung der 4jähri- gen Dienstzeit abgesehen wer- den)	frühestens 6 Jahre nach dem 1. Dienst Eintritt, nach bis- heriger Verwendung, Per- sönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet
		oder Stabsfeldwebel	nach 12jähriger Dienstzeit. Im übrigen Bedingungen wie bei der Einreihung als Feld- webel	nur frühere Verfassunteroffi- ziere (Maresciallo), die 12 Jahre gedient haben. Nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Lei- stung zum Feldwebel ge- eignet
Aiutante di battaglia (nur für Kriegsver- dienste)		Oberfeldwebel	bei einer Dienstzeit unter 12 Jahren	wie Spalte 3
		oder Stabsfeldwebel	nach 12jähriger Dienstzeit	